



EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende (und gefährdete) Partei

Mag. Roland Weißmann
[REDACTED]

vertreten durch

BRANDSTÄTTER SCHERBAUM

Rechtsanwälte OG

Tuchlauben 13/12

1010 Wien

Tel.: +43 1 533 88 53, Fax: +43 1 533 88 53-

20

Firmenbuchnummer 224130d

(Zeichen: 26/WEI/FAL/1)

1. Beklagte (und gefährdende) Partei

FALTER Verlagsgesellschaft m.b.H.

Marc-Aurel-Straße 9

1011 Wien

Firmenbuchnummer 123082d

2. Beklagte (und gefährdende) Partei

Dr. Barbara Toth

Marc-Aurel-Straße 9

1010 Wien

Wegen: EUR 21.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

1. Zur Sicherung des inhaltsgleichen Unterlassungsbegehrens der klagenden und gefährdeten Partei wird den beklagten und gefährdenden Parteien bis zur Rechtskraft des über das Unterlassungsbegehren ergehenden Urteils verboten, nachstehende Nachrichten aus der privaten Kommunikation des bzw mit dem Kläger zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Das Mehrbegehren, den beklagten und gefährdenden Parteien bis zur Rechtskraft des über das Unterlassungsbegehren ergehenden Urteils darüber hinaus zu verbieten,

a) nachstehende Nachrichten aus der privaten Kommunikation des bzw mit dem Kläger, nämlich:

„Du hättest jetzt übrigens die Gelegenheit mir ein Netten Foto von dir zu schicken!“

„Super cool bin auch gerade baden! Schick mal ein Foto von dir im Bikini!!!“

„Können auch Lainz (anm. Lainzer Tiergarten) machen oder willst du nachher die Fotos machen‘

Sie: ‚Bei dir um 7:30 passt gut‘

Sie: ‚Foto... Rooliiii neeeeeiin‘

Er: ‚Ok gern bei mir. Aber eigentlich war es der Deal‘

Sie: ‚Roli wir können keinen Deal machen... Ich bin brav‘

Er: ‚Dann verarsch bitte künftig wen anderen. Ich finde ich habe es nicht verdient und es tut weh! Tut ja vielleicht deinem Ego gut oder dir ist es egal. Aber ich finde du bist toll und dass steht dir nicht gut! Ich finde dich ja überhaupt sehr toll! Alles Gute für die Zukunft!“

„Asso nimm dir frei oder mach Home Office und wir gehen wandern“

„Entschuldigung schreib eh ich dir“

„Ich hab dir immer gesagt, ich akzeptier mit dir eine Freundschaft, wenn wir uns langsam annähern. Jetzt bist wieder in einer Phase und dafür kannst scheißen gehen!“

„Und ich versteh auch dass es Natürlich wirklich seltsam ist ein xxxFoto zu fordern das tut mir auch leid!“

„Am besten ist, du Schickst ein exklusiven Abschiedsfoto nur für mich, damit ich dich immer so in Erinnerung behalten kann! Schickst mich aber sanft In die ewigen Jagdgründe du warst schon sehr deutlich letztes Mal. Und ich habe dir sehr genau zugehört!! Ist ok so!!! Hatte halt nur immer zarte Hoffnung dich auf meine Seite zu ziehen! Aber ich habe es jetzt verstanden!!! Habe nur deine (vermeindlichen) Signale falsch gedeutet!!!“

„Weißmann: ‚Was ich bewundere sozusagen deine absolute Härte (...) und gleichzeitig wundere ich mich ein bissl über deine mangelnde soziale Intelligenz.‘

Frau: Ich habe eine mangelnde soziale Intelligenz, weil? (...) Ich hab gesagt, dass ich keine Affäre bin! Ich mache sowas nicht, das hab ich dir gesagt.

Weißmann: ‚Eh. (...) Weil du bewegst dich Null, (...) ja. (...) Nicht einmal ein Foto krieg ich von dir.“

„Ich darf dir jetzt nichts mehr schicken, nur mehr du mir.“

„Na bumm“

„Mir tut das auch sehr Leid dass ich dir da auf die Nerven gehe! Sorry!!! Muss furchtbar sein!“

„Wir werden nie Sex miteinander haben, außer du willst das. Das ist eh schon arg genug für mich. Ich akzeptier deine Beziehung“

„Mir kommt halt vor, ja (...), dass du immer auf Zeit spielst, und immer wieder fangen wir bei Null an, weil du es in Prinzip nicht willst. (...) Was legitim ist, ja (...). Das will ich dir gar nicht aufbrechen, ja (...) aber sozusagen, es ist nicht mein (...) Stil. Es ist deiner, ja? Und du gibst mir

gar nichts (...) außer deine Freundschaft, was schon viel ist, aber nicht das, (...) was ich darunter vorstelle, weil dann sag ich lieber, ich will dich nicht als Freundin. Eigentlich (...) hätt ich dich gern als (...) Freundin mit Sex, weil es halt so ist.“

„Schau und Dich anzuschmachten aber dich nicht küssen usw zu dürfen, das kenne ich eh schon immer und für ewig.“

„Ich habe nie geglaubt dass ich dich nicht ein bisschen für ein paar Stunden ab und zu auf meine Seite ziehen kann, aber mir ist klar geworden, dass du nicht mal die kleinste Kleinigkeit schaffst die 3 Zentimeter von deiner Linie abweicht! Auch das akzeptiere ich natürlich voll, aber es tut mir weh und nicht gut! ich stehe seit 3 Jahren auf dich!!! Aber gar nichts zu bekommen, ist nicht gut!!!“

sowie

b) die Behauptung, der Kläger hätte an eine Frau Bilder seines Penis versandt,

zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen, wird **abgewiesen**.

3. Die klagende und gefährdete Partei ist schuldig, den beklagten und gefährdenden Parteien zur ungeteilten Hand die mit EUR 940,69 (darin 20% USt iHv EUR 156,78) bestimmten Kosten des Provisorialverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

BEGRÜNDUNG:

Der Kläger war von 1. Jänner 2022 bis zu seinem Rücktritt am 8. März 2026 Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks (ORF).

Die Erstbeklagte ist Medieninhaberin der Webseite „www.falter.at“. Die Zweitbeklagte ist Journalistin bei der Erstbeklagten.

Der **Kläger** beantragte wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu zusammengefasst vor, von einer Mitarbeiterin erhobene und von ihm bestrittene Vorwürfe sexueller Belästigung hätten Vertreter des Stiftungsrats des ORF zum Anlass genommen, ihn zum Rücktritt zu zwingen. Der ORF habe in einer OTS-Aussendung mitgeteilt, dass der Kläger zurückgetreten sei und eine Mitarbeiterin ihm gegenüber Vorwürfe sexueller Belästigung erhoben habe. In der Folge sei es zu einer für den Kläger abträglichen Medienberichterstattung über die Hintergründe, den Wahrheitsgehalt und die Auswirkungen des Rücktritts auf den Kläger sowie den ORF gekommen. Eine vom ORF in der Folge eingeleitete interne Untersuchung,

[REDACTED]

hinsichtlich der Vertraulichkeit vereinbart worden sei, sei zum Ergebnis gekommen, dass das überprüfte Verhalten die Definition der sexuellen Belästigung (§ 6 Abs 2 GIBG) nicht erfülle.

Bereits am 17. März 2026 und noch vor Abschluss der Untersuchung hätten die Beklagten einzelne Nachrichten des Klägers – hingegen keine Antworten der Mitarbeiterin – wiedergegeben und die erhobenen Vorwürfe als berechtigt dargestellt. Letztlich hätten die Beklagten am 20. April 2026 die im Spruch genannten privaten und höchstpersönlichen Kommunikationsinhalte veröffentlicht und dabei den höchstpersönlichen Lebensbereich des Klägers in Bloßstellungseignung erörtert und eine gänzlich einseitige Darstellung der Beziehung zwischen dem Kläger und der Mitarbeiterin verbreitet. Der Kläger habe die Mitarbeiterin 2019 bei einer Gala kennen gelernt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Kläger habe auf Anfrage der Zweitbeklagten, ob er zu den Chatinhalten Stellung nehmen wolle, geantwortet, dass er zur Aufrechterhaltung des Schutzes des höchstpersönlichen Lebensbereichs keine Auskünfte erteilen werde. Er habe striktest darauf geachtet, den höchstpersönlichen Lebensbereich der Mitarbeiterin zu wahren und keine Details der beidseitigen Kommunikation kundgetan, veröffentlicht oder weitergegeben. Auch in den nachfolgenden Gesprächen bzw Interviews mit Medien habe er keine höchstpersönlichen Inhalte der Kommunikation geteilt, sondern sei dem vom ORF öffentlich gemachten Vorwurf der sexuellen Belästigung, der in den Wochen zuvor die Medienberichterstattung beherrscht habe, reaktiv pauschal entgegengetreten, habe zur Wiederherstellung seines beschädigten Rufs auf das medial bekannte Ergebnis der internen Untersuchung verwiesen und die Gründe erklärt, weshalb er trotz Bestreitens des Vorwurfs der sexuellen Belästigung zurückgetreten sei. Er habe sich über die Vorgehensweise seinen Arbeitgebers beschwert und weitere rechtliche Schritte gegen den ORF dargelegt. Ebenso wenig habe er den Namen der Mitarbeiterin oder sonst private Details zur Beziehung mit dieser offengelegt. Er habe vielmehr darauf verwiesen, dass es sich um private, höchstpersönliche Korrespondenz handeln würde, die auch privat zu bleiben habe.

Es liege kein wie auch immer geartetes Interesse der Öffentlichkeit vor, höchstpersönliche intime Nachrichten des Klägers, die geeignet seien, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, zu verbreiten. Für die öffentliche Diskussion zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz genüge es, Vorwürfe, Abläufe und etwaige Widersprüche darzustellen. Die Veröffentlichung konkreter, wörtlicher Nachrichten mit höchstpersönlichem oder sexuellem Inhalt trage dazu keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bei und diene allein der Befriedigung der

[REDACTED]

Sensationsgier und nicht der sachlichen Auseinandersetzung. Die Veröffentlichung intimster Details bewirke eine Vorverurteilung, weil sie emotionalisiere und die Wahrnehmung verzerre.

[REDACTED]

[REDACTED]

Die **Beklagten** bestritten, beantragten, den Antrag auf Erlassung der begehrten einstweiligen Verfügung abzuweisen und brachten zusammengefasst vor, der Kläger habe am Tag nach seinem Rücktritt ausgewählte Medien mittels Presseaussendung mit Sperrfrist um 09:00 Uhr darüber informiert, dass er im Zusammenhang mit dem Vorwurf „unangemessenen Verhaltens gegenüber einer Mitarbeiterin“ zurückgetreten sei. Am selben Tag habe der ORF seine OTS-Aussendung veröffentlicht, kurz darauf sei die OTS-Aussendung des Klägers veröffentlicht worden. Am selben Abend habe der Stiftungsratsvorsitzende des ORF in der ZIB 2 das Vorgehen verteidigt, woraufhin der Kläger am 10. März 2026 eine neuerliche OTS-Aussendung veröffentlicht und darin ausgeführt habe, dass er nicht freiwillig zurückgetreten sei, sich intensiv um eine Lösung bemüht habe und die Vorwürfe ohne vorherige Prüfung veröffentlicht worden seien. Am 13. März 2026 habe der Kläger eine neuerliche Presseaussendung veröffentlicht, in der er zu den erhobenen Vorwürfen Stellung genommen habe. Am 17. März 2026 habe er bekannt gegeben, eine rechtliche Prüfung der Vorgänge in Auftrag gegeben zu haben und aufgrund deren Ergebnisse die Einbringung einer Strafanzeige veranlasst habe. Am selben Tag habe sich die Mitarbeiterin mit einer Aussendung an die Öffentlichkeit gewandt. Am 8. April 2026 sei das Ergebnis der internen Untersuchung des ORF veröffentlicht worden, wonach die Compliance-Stelle zum Schluss gekommen sei, dass keine sexuelle Belästigung im rechtlichen Sinn vorliege. Gleichzeitig sei bekannt gegeben worden, dass das Dienstverhältnis mit dem Kläger beendet werden solle, weil ein unangemessener Eindruck vermieden werden müsse. Dazu habe der Kläger mit einer weiteren Presseaussendung Stellung genommen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Am 19. April 2026 habe der Kläger auch der Kronen Zeitung ein entsprechendes Interview gegeben.

Aufgrund der laufenden Selbstoffenbarung durch den Kläger, insbesondere in Folge des Compliance-Berichts, habe die Erstbeklagte den Artikel vom 20. April 2026 veröffentlicht. Davor sei dem Kläger mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, wobei dessen Rechtsvertreter teilweise Stellung genommen habe.

[REDACTED]

Gegenstand der Berichterstattung sei kein belangloses Liebesleben ohne Außenwirkung, sondern der Vorwurf eines über Jahre hinweg gesetzten Verhaltens des damaligen Generaldirektors des ORF gegenüber einer Mitarbeiterin im Kontext eines Dienstverhältnisses gewesen. Auch zu Beginn der Bekanntschaft sei er ein Vorgesetzter gewesen, ein Mitglied in der Führungsebene im Unternehmen, wenn auch nicht unmittelbar. Verhalten desjenigen, der an der Spitze des ORF stehe, gegenüber allen Untergebenen sei kein hermetisch abgeschlossener Privatbereich, sobald sich daraus Fragen institutioneller Verantwortung, Unternehmenskultur und Integrität der Unternehmensführung ergeben würden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk werde durch ein solidarisch finanziertes Beitragssystem getragen und erfülle zentrale Aufgaben für Öffentlichkeit, Information und demokratische Meinungsbildung, woraus ein gesteigertes legitimes Interesse der Allgemeinheit daran folge, ob dessen Führungsspitze den Anforderungen an rechtskonformes, integrires und verantwortungsvolles Verhalten entspreche. Maßgeblich sei, ob unerwünschte, die Würde beeinträchtigende Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gesetzt wurden und ob diese geeignet waren, eine einschüchternde, demütigende oder belastende Situation zu schaffen. Genau dies bilde den Kern der öffentlichen Diskussion. Entscheidend sei jedoch vor allem, dass der Kläger selbst in Aussendungen, Interviews und Hintergrundgesprächen ausführlich seine Version des Geschehens dahingehend geschildert habe, dass alles einvernehmlich und wechselseitig gewesen sei, er die Mitarbeiterin als unglaubwürdig dargestellt und sich selbst als Opfer inszeniert habe. Er habe private Behauptungen zu Affäre, Romantik, Wechselseitigkeit und Einvernehmlichkeit öffentlich eingesetzt, um seinen Ruf zu sanieren, die Gegenseite zu diskreditieren und die Deutungshoheit an sich zu ziehen. Die veröffentlichten Nachrichten würden wiederholtes Drängen nach Fotos, sexualisierte Aufforderungen während der Dienstzeit, beleidigte Reaktionen nach Zurückweisungen, das Anbieten finanzieller Gegenleistungen, das Übersenden kompromittierender Bildaufnahmen sowie fortgesetzte Kontaktaufnahmen trotz erkennbarer Ablehnung, Drohgebärden und Beschimpfungen zeigen. Ebenso seien die wiederholten Abwehrreaktionen der Frau, ihr Bemühen um Konfliktvermeidung, ihre Angst vor beruflichen Konsequenzen und ihre Wahrnehmung des Machtgefälles dokumentiert worden. Teile der Kommunikation hätten während Dienstzeiten und im unmittelbaren Unternehmenskontext stattgefunden.

Eine bloß abstrakte Beschreibung ohne Offenlegung der charakteristischen Kommunikationsmuster hätte die Aussagekraft wesentlich entleert und die Überprüfung der öffentlichen Behauptungen des Klägers faktisch unmöglich gemacht. Die Veröffentlichung habe sich damit auf jene Aspekte beschränkt, die erforderlich gewesen seien, um einen unmittelbaren Beitrag zur öffentlichen Debatte zu leisten.

[REDACTED]

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht als bescheinigt fest:

Zu Aussendungen/ Berichterstattung unmittelbar nach dem Rücktritt des Klägers:

Am 9. März 2026, 08:56:32 Uhr, veröffentliche der ORF nachstehende, auszugsweise wiedergegebene OTS-Pressaussendung (./B):

„ORF-Generaldirektor Roland Weißmann tritt mit sofortiger Wirkung zurück

Wien (OTS) - ORF-Generaldirektor Roland Weißmann hat Stiftungsratsvorsitzenden Heinz Lederer und den Stellvertretenden Vorsitzenden Gregor Schütze gestern über seinen Rücktritt von seiner Funktion mit sofortiger Wirkung informiert. In den vergangenen Tagen hat eine ORF-Mitarbeiterin gegenüber dem Generaldirektor Vorwürfe der sexuellen Belästigung erhoben. Roland Weißmann bestreitet diese Vorwürfe.

Der im Raum stehende Vorwurf verlangt dennoch eine rasche und transparente Aufklärung in enger Kooperation mit der ORF-Compliance-Stelle, bei der die Wahrung des Schutzes der betroffenen Person das oberste Ziel sein müsse, so der Stiftungsrats-Vorsitzende und sein Stellvertreter. Lederer und Schütze danken Roland Weißmann für seine Verdienste und die 30jährige Tätigkeit im ORF.

(...)

Heinz Lederer, Vorsitzender des ORF-Stiftungsrats: ‚Es ist die Verantwortung des ORF-Stiftungsrats, nun rasch die nötigen Schritte zu setzen, damit die erhobenen Vorwürfe transparent und mit aller Konsequenz aufgeklärt werden können und die reibungslose Fortführung der Geschäftsführung garantiert ist. Mit der von uns als Generaldirektorin vorgeschlagenen Ingrid Thurnher ist dies sichergestellt!‘

(...)“

Am selben Tag, um 9:19:03 Uhr, veröffentliche der Kläger über seine Rechtsvertretung nachstehende OTS-Pressaussendung (./3):

„ELT! Stellungnahme: Rechtsvertreter von Mag. Roland Weißmann zu dessen Rücktritt als ORF Generaldirektor

Wien (OTS) - Zur heute via APA-OTS verbreiteten Medieninformation des Österreichischen Rundfunks (ORF) betreffend den Rücktritt von Herrn Mag. Roland Weißmann als Generaldirektor des ORF äußert sich dessen Anwalt Dr. Oliver Scherbaum wie folgt:

„Mein Mandant wurde vom Stiftungsrat darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihm von einer Mitarbeiterin unangemessenes Verhalten zu Beginn seiner Amtszeit als Generaldirektor (2022) vorgeworfen wird. Ihm wurde seitens des Stiftungsrates eine Frist von wenigen Tagen eingeräumt, um seinen Rücktritt zu erklären, obwohl mein Mandant die Vorwürfe bestritten hat und eine inhaltliche Überprüfung der Vorwürfe nicht erfolgte.

Meinem Mandanten liegt bis heute der von der Mitarbeiterin genau vorgebrachte Sachverhalt nicht vor, dennoch war er, um Schaden vom Unternehmen abzuwenden, zu weitreichenden Zugeständnissen bereit und trat daher am Sonntag 08. März 2026 um 11:45 Uhr mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion als Generaldirektor zurück.

Die mediale Verbreitung der in keinster Weise aufgeklärten Vorwürfe stellt eine völlig unangemessene und überschießende Reaktion dar. Diese Vorgehensweise, wie auch eine allfällige Wiedergabe der Vorwürfe durch Dritte, verletzen die Persönlichkeitsrechte meines Mandanten massiv und werden zu entsprechenden

rechtlichen Schritten führen.

Dieser Vorgang geschieht bezeichnenderweise wenige Monate vor der bevorstehenden Generaldirektorwahl im ORF.“

Am 10. März 2026 veröffentliche der Kläger über seine Rechtsvertretung nachstehende OTS-Presseaussendung (.4):

„Causa Weißmann: Anlassbezogene Richtigstellung zu Aussagen des Stiftungsratsvorsitzenden Lederer in Medien

Wien (OTS) - Der Vorsitzende des Stiftungsrats des der Öffentlichkeit gehörenden Österreichischen Rundfunks (ORF), Heinz Lederer, hat in Nachrichtensendungen des ORF, unter anderem im gestrigen Ö1 Mittagsjournal und in der ZIB2, Aussagen zum Rücktritt von Mag. Roland Weißmann getätigt. Aufgrund einer Vielzahl von darin verbreiteten Unwahrheiten sieht sich Mag. Roland Weißmann, durch seinen Rechtsanwalt Dr. Oliver Scherbaum, dazu veranlasst, die irreführenden und falschen Äußerungen von Herrn Lederer richtigzustellen.

Unwahr ist: Mag. Weißmann habe freiwillig seinen Rücktritt erklärt.

Richtig ist: Mag. Weißmann ist gerade nicht freiwillig zurückgetreten, sondern hat seinen Rücktritt aus wichtigem Grund, der ihn vertraglich zum Rücktritt berechtigt, erklärt. Dieser wichtige Grund bestand in dem Umstand, dass die befassten Vertreter des Stiftungsrats Mag. Weißmann nach Vorhalt der ungeprüften Vorwürfe einer Mitarbeiterin am Freitagabend unmissverständlich zu verstehen gegeben haben, dass er von einer Verteidigung seiner Person Abstand nehmen solle und – wie von der Mitarbeiterin gewünscht – seinen Rücktritt erklären solle. Am Montag beginne die Stiftungsratswoche und käme eine Information über die Sachlage aufgrund bekannter Spannungsverhältnisse im Stiftungsrat einem öffentlichen Bekanntwerden der Vorwürfe gleich. Dies würde einen immensen Reputationsschaden für Mag. Weißmann, vor allem aber auch den ORF nach sich ziehen. Mag. Weißmann hat daher den Niedergang seines beruflichen Lebenswerks in Kauf genommen, um diesen Schaden abzuwenden und aus diesem Grund seinen Rücktritt erklärt.

Unwahr ist: Es gelte die Unschuldsvermutung auch für den Generaldirektor.

Richtig ist: Mag. Weißmann wurde dazu gedrängt, ungeachtet der Wahrheit oder Unwahrheit der Vorwürfe zurückzutreten. Es sei „egal“, ob der Vorwurf zutrefte oder nicht. Alleine ein Bekanntwerden des Vorwurfs würde dazu führen, dass ein Rücktritt unabdingbar sei.

Mag. Roland Weißmann war über Tage hinweg intensiv bemüht, im Sinne aller involvierten Parteien eine Lösung zu ermöglichen, die der Kernforderung des Stiftungsrates, drohende negative Medienberichterstattung über den ORF abzuwenden, entsprochen hätte. Trotzdem wurde der ungeprüfte Verdacht, den Mag. Weißmann bestritten hat, Montag früh vom Stiftungsratspräsidium via APA-OTS und ORF Medien veröffentlicht.

Klarstellend: Mag. Roland Weißmann hat sich daher schweren Herzens und ausschließlich in reiner Verbundenheit zum ORF, für den er mehr als 30 Jahre zum Wohl des Unternehmens tätig war, trotz seiner Überzeugung, dass er kein Fehlverhalten gesetzt hat, am Sonntag Vormittag dazu entschlossen, zurückzutreten. Er hätte sich einen ehrlichen und lautereren Umgang mit Fakten verdient, aber es ist zur Kenntnis zu nehmen, dass der Vorsitzende des Stiftungsrates es präferiert, ein eigenes Bild der Realität zu haben.“

Am 13. März 2026 veröffentliche der Kläger über seine Rechtsvertretung nachstehende OTS-
Presseaussendung (.J5; .J):

„Rechtsvertreter von Mag. Roland Weißmann äußert sich zu Vorwürfen und weist die laufende Vorverurteilung zurück

Vorwürfe wurden vom ORF bislang nicht geprüft und die Persönlichkeitsrechte von Mag. Weißmann werden laufend verletzt

Wien (OTS) - Mag. Roland Weißmann hat sich bislang aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre nicht im Detail zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert. Nachdem aber das Stiftungsratspräsidium gestern, am 12. März, dem Stiftungsrat einseitig eine Stellungnahme der am Sachverhalt beteiligten ORF- Mitarbeiterin vorgelesen hat, der ORF ihn weiter medial vorverurteilt und die Rechte von Mag. Weißmann seit Tagen massiv verletzt, sieht er sich gezwungen, nunmehr auf die aus seiner Sicht unhaltbaren Vorwürfe einzugehen.

Mag. Weißmann hat bis heute keinen Überblick über das Material noch kennt er die gestern verlesene Stellungnahme. Er wurde vom ORF bislang nicht aufgefordert, seine Sicht der Dinge darzustellen, sondern wird sowohl vom Stiftungsratspräsidium als auch medial laufend vorverurteilt. Das Material wurde bislang nach Kenntnis von Mag. Weißmann auch nicht auf Authentizität überprüft. Sein Fall wird nunmehr geradezu zelebriert als Paradebeispiel für Machtmissbrauch und Übergriffe, ohne dass die Seite von Mag. Weißmann ein einziges Mal zu den Vorwürfen gehört wurde. Mag. Weißmann war zeit seiner Tätigkeit als Generaldirektor nachweisbar immer bemüht, gemeldete Fälle von Machtmissbrauch und sexueller Belästigung aufzuklären und abzustellen. Die Fälle, die ihm während seiner Amtszeit gemeldet wurden, rührten alle aus der Zeit vor seiner Tätigkeit als Generaldirektor und wurden von ihm korrekt und unter Einbeziehung interner und externer Rechtsberatung aufgearbeitet.

Die private Beziehung: Chronologie und Einvernehmlichkeit

Mag. Weißmann hatte mit der beteiligten Mitarbeiterin seit ca. Ende 2019 eine private Beziehung. Mag. Weißmann war damals weder Generaldirektor noch war er ihr Vorgesetzter. Die Beziehung hat als eine Art „emotionale Affäre“ begonnen. Es kam in beidseitigem Interesse und Initiative zu gemeinsamen Essen, Laufausflügen, Besuchen zu Hause und immer wieder zu regem Austausch per Telefon und Chats. Dabei wurden wechselseitig und einvernehmlich auch intime und höchstpersönliche Nachrichten ausgetauscht. Die Beziehung kühlte im Jahr 2021 deutlich ab.

Im Oktober 2022 kontaktierte die Frau Mag. Weißmann mit Werbefotos ihrer Person und forderte ihn auf, das schönste auszusuchen. Als Dank dafür lud sie ihn zu einem „romantischen Essen“ ein und teilte ihm dort mit, dass ihre Ehe nunmehr am Ende sei, und signalisierte Interesse an einer Beziehung; es kam dabei auch zu einvernehmlichem physischen Kontakt. Kurz danach zog sie sich wieder zurück und teilte dies in mehreren Nachrichten und Telefonaten Mag. Weißmann mit. Diese wurden offenbar, und jedenfalls ohne seine Zustimmung, mitgeschnitten. Am 31.12.2022 kam es zu einem freundschaftlichen Laufausflug. Im Sommer 2023 lud die Mitarbeiterin Mag. Weißmann in ihr neu gebautes Haus ein, es gab einen gemeinsamen Laufausflug und sie teilte ihm danach mit, dass sie nunmehr zwar geschieden sei, aber einen neuen Lebensgefährten habe. Mag. Weißmann zog sich daraufhin zurück. Es gab nur noch oberflächlichen Kontakt, aber auch keine Spannungen. Noch im Jahr 2025 gratulierte die Frau Mag. Weißmann per WhatsApp zum Geburtstag. Mag. Weißmann hat diese private Beziehung niemals mit seiner (ab 2022 bestehenden) Stellung als Generaldirektor in Verbindung gebracht. Die Tätigkeit der Mitarbeiterin beim ORF war während der gesamten Zeit niemals Thema zwischen ihr und ihm. Es gab auch niemals irgendeine Form der Druckausübung oder eines Machtmissbrauchs.

Druck auf Mag. Weißmann und erzwungener Rücktritt

Beispiellos ist der Umgang des Stiftungsratspräsidiums mit der Causa. Die neue Generaldirektorin Ingrid Thurnher hat in der ZIB 2 am 12. März bestätigt, dass sie keine Kenntnis vom genauen Sachverhalt hat und die Vorwürfe, die spätestens seit 4. März dem Stiftungsratspräsidium bekannt sind, bislang nicht geprüft wurden. Mag. Weißmann hat auf Druck des Stiftungsratspräsidiums und zum Schutz seiner Reputation und der des ORF am 8. März seinen Rücktritt erklärt. Auch seitdem ist der ORF nicht mit einem Ansinnen auf Aufklärung auf ihn zugekommen. Vielmehr hat das Stiftungsratspräsidium mit seiner Veröffentlichung der unbewiesenen Vorwürfe am 9. März den ORF ins Chaos gestürzt und Mag. Weißmann einer massiven Rufschädigung ausgesetzt. Anders als von Stiftungsratspräsident Heinz Lederer behauptet, war diese Vorgehensweise nicht alternativlos. Die Vorgänge seit 4. März 2026 spielten sich vielmehr wie folgt ab:

Am Mittwoch, den 4. März 2026, wurde das Stiftungsratspräsidium des ORF über einen Rechtsanwalt kontaktiert. Dieser gab an, eine ORF-Mitarbeiterin zu vertreten, und zeigte den Mitgliedern des Stiftungsrates Ton-, Bild-, und Videomaterial, das übergreifendes Verhalten dokumentiere. Der Rechtsanwalt forderte namens seiner Mandantin den Rücktritt von Mag. Weißmann als Generaldirektor, einen Verzicht auf eine weitere Kandidatur, eine Geldspende an eine karitative Organisation und die Übernahme des Rechtsanwalts honorars der Frau binnen kurzer Frist bis zum 10. März. Später erfolgte sogar eine Fristverkürzung auf den 9. März um 12:00. Falls Mag. Weißmann der Aufforderung nicht nachkomme, werde „die Sachlage, die Optik und die Art und Weise der Kommunikation allenfalls der Journalismus, das Unternehmen oder die Öffentlichkeit klären“. Mag. Weißmann wurde daraufhin von Lederer und anderen Mitgliedern des Stiftungsrates mit diesem nicht überprüfbaren Vorwurf konfrontiert. Er konnte die den Mitgliedern des Stiftungsrates vorgelegten Unterlagen entgegen anders lautender Behauptungen weder einsehen noch entgegennehmen.

Das Stiftungsratspräsidium und der von ihm beigezogene Rechtsanwalt teilten Mag. Weißmann in zahlreichen Gesprächen seit dem 5. März mit, dass es gleichgültig sei, ob die Vorwürfe richtig seien oder nicht, bereits die erhobene Verdachtslage reiche aus. Er müsse zum Schutz des ORF und seiner Person der Forderung der Mitarbeiterin nachkommen und zurücktreten. Mag. Weißmann erklärte sich dazu letztlich schweren Herzens bereit, wobei ihm am Abend des 8. März nach seinem Rücktritt überraschend vom Stiftungsratspräsidium mitgeteilt wurde, dass dieser nun doch eine Presseaussendung am 9. März veröffentlichen werde, in der Vorwürfe sexueller Belästigung thematisiert werden würden.

Unklare Motivlagen innerhalb des ORF

Aus Medienberichten ist bekannt geworden, dass ein besonderes Naheverhältnis zwischen der beteiligten Mitarbeiterin und einem hochrangigen ORF-Mitarbeiter bestehen soll. Dieser Mitarbeiter reklamiert für sich Ansprüche aus Pensionszusagen, die Herrn Mag. Weißmann im Zuge seines Amtsantritts am späten Nachmittag des 31.12.2021 erstmals mitgeteilt wurden. Da hierzu im ORF bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Dokumentation vorgelegen war, hat Mag. Weißmann eine externe rechtliche Überprüfung beauftragt. Diese Prüfung kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Ansprüche nicht zu Recht bestünden, was dem ORF-Mitarbeiter von Mag. Weißmann auch unmissverständlich mitgeteilt wurde. Der hochrangige Mitarbeiter wurde dabei vom selben Rechtsanwalt vertreten, der am 4.3.2026 beim Stiftungsrat vorstellig wurde. Herr Mag. Weißmann begrüßt die vom Stiftungsratsvorsitzenden und der neuen Generaldirektorin Ingrid Thurnher angekündigte Aufarbeitung. Er hat sich jedoch verständlicherweise nunmehr entschlossen, die gesamten Vorgänge, die zu seinem Rücktritt geführt haben, selbst einer weitergehenden rechtlichen Prüfung durch wkk law Rechtsanwälte (Hon.-Prof. Dr. Norbert Wess) zuzuführen.“

Am 17. März 2026 veröffentliche der Kläger über seine Rechtsvertretung nachstehende OTS-
Presseaussendung (.J6):

„Rechtsvertreter von Mag. Roland Weißmann bringen Sachverhaltsdarstellung bei StA Wien ein

Rechtliche Prüfung hat den Verdacht strafbaren Verhaltens involvierter Personen ergeben

Wien (OTS) - Wie zuletzt bereits mitgeteilt, wurde Prof. Dr. Norbert Wess von Mag. Roland Weißmann beauftragt, die gesamten Vorgänge, die zu seinem Rücktritt als Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks (ORF) geführt haben, einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung hat ergeben, dass der Verdacht strafrechtlich relevanten Verhaltens mehrerer involvierter Personen besteht. Es wurde daher von Mag. Weißmann die Einbringung einer Strafanzeige in Auftrag gegeben. Die weitere Würdigung und Bewertung des Sachverhalts soll sodann ausschließlich der zuständigen Ermittlungsbehörde obliegen.

Davon unbeschadet und unabhängig sind sämtliche weiteren Ansprüche von Mag. Weißmann zivilrechtlicher Natur.“

Ebenso am 17. März 2026 wurde in Medien eine Erklärung der Mitarbeiterin veröffentlicht, welche lautete (.J7):

„Seit Veröffentlichung meines Versuchs, die Angelegenheit rund um die Affäre Weißmann wirkungsvoll und diskret zu lösen, wurden meine Opferrechte mit Füßen getreten. Ich wurde diskreditiert, diffamiert und wurde mir sogar unterstellt, die von mir gewählte Vorgangsweise aus sachfremden Überlegungen, gar als Werkzeug einer Männer-Intrige gewählt zu haben. Ich bin von den Verdrehungen der Tatsachen schockiert, erschüttert und emotional sehr betroffen. Dass Herr Weißmann mit Anwälten und medialer Begleitung gerichtliche Schritte und strafrechtliche Konsequenzen androht, empfinde ich als ein unangenehm durchsichtiges Ablenkungsmanöver und letztlich als ein weiteres Zeichen jenes Verhaltens, das mich in diese Situation gebracht hat. Meinem wiederholt kommunizierten Angebot, die Angelegenheit auf einem respektvollen Niveau zu lösen, wollte Herr Weißmann nicht näher treten. Stattdessen wird offenbar Druck eingesetzt, dem ich mich ausdrücklich verwehre.

Ich habe dem ORF aus Transparenzgründen sowie, um meinem Arbeitgeber möglichst rasch eine objektive Grundlage zur Beurteilung des Sachverhalts zu geben, in den letzten Tagen mehrfach angeboten, über meine Rechtsvertretung ein direktes Gespräch zu führen sowie Informationen und Unterlagen vorzulegen.

Nachdem die rechtliche Aufarbeitung nun einige Wochen in Anspruch nehmen wird und ich bis dahin die Verbreitung weiterer Unwahrheiten vermeiden möchte sowie der Öffentlichkeit ein klares Bild des Geschehenen geben möchte, habe ich mich entschieden, mich unter Wahrung meiner Identitäts- und Persönlichkeitsrechte auch an die Öffentlichkeit zu wenden. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich festhalten, dass ich mit Herrn Weißmann nie eine Affäre hatte und es zu keinem Zeitpunkt zu einem intimen physischen Kontakt zwischen uns kam. Dies bin ich bereit, unter Eid zu erklären. Die Tatsache, dass ich nie sexuellen Kontakt mit ihm wollte und nie eine intime Beziehung zu ihm hatte, wurde mir letztendlich zum Verhängnis.

Mein nunmehriger Vorgang dient nicht dazu, den ehemaligen Generaldirektor zu diffamieren, denn das von ihm gewählte Vorgehen sowie das Niveau seiner Sprache ist und war mir immer fremd. Es dient dazu, der Öffentlichkeit meine Geschichte bekanntzumachen. Es soll damit nicht nur mich als Opfer schützen, sondern auch alle Frauen ermutigen, die an ihrem Arbeitsplatz oder in ihrem Umfeld Ähnliches hinnehmen mussten.“

[REDACTED]

Am 17. März 2026 veröffentlichte zudem die Erstbeklagte den von der Zweitbeklagten verfassten Artikel mit dem Titel „Die Weißmann-Chats / Er ist ihr Chef. Er will sie haben. Und lässt nicht davon ab“ mit u.a. nachstehendem Inhalt (./K):

„Hat der ORF ein Problem mit Machtmissbrauch? Nein, beteuern die Verantwortlichen. Die Frau, die sich vom zurückgetretenen Generaldirektor Roland Weißmann bedrängt fühlte, hat uns ihre Geschichte erzählt: Sie klingt ganz anders

„Ich habe das alles noch immer am Handy.“ Seine Nachrichten, mal herzlich und mit Emojis geschmückt, dann ungeduldig, fordernd, mitunter penetrant. Selfies von gemeinsamen Laufausflügen im Wienerwald und einem Lokalbesuch. Fotos, die er von ihr gemacht hat, wenn sie bei ORF-Veranstaltungen gemeinsam in einem Raum waren. Höchst private Schnappschüsse von sich.

(...) Neben dem Handy der Frau liegt ein Stapel Papier. Es sind Gedächtnisprotokolle von Telefonaten, die im Jahr 2022 zwischen ihr und dem kürzlich zurückgetretenen ORF-Generaldirektor Roland Weißmann geführt wurden.

Sie dokumentieren zunehmend unangenehme Gespräche, die um das immer gleiche Thema kreisen, das auch in dem Whatsapp-Chat immer wieder aufkommt, der sie über die Jahre verbindet. Er will von ihr mehr als eine rein platonische Freundschaft. Sie nicht. Sie erklärt ihm auch, warum. Sie ist verheiratet, sie ist nicht der Typ für eine Affäre. Das mit der Heirat stimmt zu diesem Punkt gar nicht mehr, denn sie ist seit Ende 2021 geschieden. Aber sie sagt es trotzdem, in der Hoffnung, dass es ihn ausbremst. „Die Ehe war immer meine Versicherung.“

Aber er lässt nicht ab. Er wird zwischendurch auch wütend. Er schimpft. Warum sie ihm nicht mehr gibt? Langsam reiche es ihm mit der ewigen Hinhalterei. Nie kriegt er was, nicht einmal ein Foto. Da fällt dann auch ein Satz, der existenzbedrohend auf sie wirkt, der Angst und Ohnmacht zugleich auslöst. „Und dafür kannst scheißen gehen.“

(...)

Die Geschichte der betroffenen Frau zu erzählen ist eine journalistische Gratwanderung. Das Medienrecht schreibt den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs der Beteiligten vor. Wörtliche Zitate aus Chats sind tabu, genauso wie das Abdrucken von Fotos. Für Weißmann gilt die Unschuldsvermutung. Er bestritt nach seinem Rücktritt von der Funktion des Generaldirektors alle Vorwürfe vehement und tut das auf Falter-Anfrage erneut. Er sieht eine „emotionale“ Beziehung und spricht in einer Presseaussendung seines Anwalts sogar einmal von einem „eilvernehmlichen physischen Kontakt“.

Das wiederum bestreitet die betroffene Frau entschieden. Ein Bussi und eine freundschaftliche Umarmung zur Begrüßung und zum Abschied, das sei alles gewesen, sagt sie zum Falter. Und das „romantische Abendessen“, das Weißmanns Anwalt betont? Ein Mittagsbrunch bei einem damals gerade angesagten Heurigen in Niederösterreich am 30. Oktober 2022.

Wer Einblick in die Kommunikation dieser beiden Personen bekommt, dem zeigt sich ein eigenes Bild. Ja, die beiden verbringen einvernehmlich Zeit miteinander, digital, in ihrem Chat (es ist die Zeit der Pandemie), aber auch immer wieder beim Laufen. Aber dann, das suggerieren die Unterlagen, die der Falter einsehen konnte, endet die Einvernehmlichkeit rasch. Weißmann bedrängt seine Mitarbeiterin immer wieder. Unter den Materialien finden sich auch zwei explizite Fotos. Weißmann habe sie ihr aufs Handy geschickt, ohne dass sie ihn je dazu aufgefordert habe.

Im Laufe des Jahres 2022 spitzt sich die Situation zu. Nachdem sie auf Weißmanns wiederholte

Aufforderungen, doch mehr aus ihrer Freundschaft zu machen, wieder nicht einsteigt, wird er ausfällig. Er fühlt sich in seiner männlichen Ehre gekränkt und verwendet Worte, die, ausgesprochen von einem Chef, drohend, angsteinflößend und in jedem Fall übergriffig wirken. (...)

(...)

Kaum hatte Weißmann die Konsequenzen gezogen und war abgetreten, begann die Flüsterpropaganda. Das Ganze sei eine Intrige, zeitgerecht platziert, um Weißmanns Wiederwahl als ORF-Generaldirektor abzuschließen. Die Frau habe doch davor mit Weißmann eine ‚invernehmliche Bekanntschaft unter Erwachsenen‘ gehabt, textete der Anwalt in einer langen Presseaussendung.

Die Frau bestreitet das nicht nur, auch ihre Dokumente legen nahe, dass genau das eben nie passierte, was Weißmann wollte – und worüber er sich selbst ja auch laufend wortreich beschwerte. (...)

(...)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu Aussendungen/Berichterstattung/Interviews nach der internen Untersuchung:

Am 8. April 2026 veröffentlichte der ORF nachstehenden, auszugsweise wiedergegebenen Artikel über das Ergebnis der internen Untersuchung (. /9):

„Das Ergebnis der Prüfung liegt nun vor:

Sexuelle Belästigung ist im österreichischen Recht klar definiert. Auf Basis der Befragungen und der Unterlagen hat die Compliance-Stelle festgestellt, dass eine sexuelle Belästigung im rechtlichen Sinn im konkreten Fall nicht vorliegt. Der ORF verlangt von seinen Führungskräften allerdings nicht bloß die Einhaltung zwingenden Rechts, sondern ein sehr hohes Maß an Integrität und Unterlassung jeglichen Verhaltens, das geeignet ist, dem Unternehmen zu schaden. Jeder Anschein eines einer Führungskraft unangemessenen Verhaltens ist daher zu vermeiden. Daher wird der ORF das Angestellten-Dienstverhältnis mit Roland Weißmann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und kollektivvertraglichen Kündigungsfrist auflösen.

Sowohl Roland Weißmann als auch die betroffene Mitarbeiterin haben sich der Befragung durch die Compliance-Stelle freiwillig gestellt. Außerdem haben beide Seiten Unterlagen vorgelegt, um ihren jeweiligen Standpunkt zu untermauern.

Der ORF wird aus Gründen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte keine weiteren Details der Untersuchung veröffentlichen und ersucht, Spekulationen zu den Abläufen und den beteiligten Personen zu unterlassen.

(...)

Daraufhin veröffentlichte der Kläger am selben Tag über seine Rechtsvertretung nachstehende OTS-Presseaussendung (.1/10):

„ORF Compliance-Untersuchung bestätigt: Keine sexuelle Belästigung durch Mag. Roland Weißmann

Trotz vollständiger Entlastung: ORF beendet Dienstverhältnis – schwere Vorwürfe gegen Vorgehensweise

Wien (OTS) - Der Rechtsvertreter von Mag. Roland Weißmann, Dr. Oliver Scherbaum, äußert sich zur nunmehr abgeschlossenen Compliance-Untersuchung des ORF: „Mag. Roland Weißmann erlangte am 8.4.2026 Kenntnis vom Ergebnis der Untersuchung durch den ORF. Scherbaum zitiert die vom ORF übermittelten Eckpunkte im Volltext:

„Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Aussagen wie auch der vorgelegten Unterlagen sind [Anm.: die Gleichbehandlungsbeauftragte des ORF] und wir zum Ergebnis gekommen, dass das überprüfte Verhalten die Definition der sexuellen Belästigung (§ 6 Abs 2 GIBG) nicht erfüllt. Dies liegt vor allem daran, dass wir nicht feststellen konnten, dass Mag. Weißmann zu irgendeinem Zeitpunkt berufliche Konsequenzen, welcher Natur auch immer, gegenüber der Betroffenen angedroht oder auch nur angedacht hätte, wenn sie seinen Avancen nicht nachgibt. Vielmehr zeigt das faktische Verhalten von Mag. Weißmann während und nach dem Untersuchungszeitraum, dass die Ablehnung durch die Betroffene für sie keinerlei negative berufliche Konsequenzen und auch sonst keinen Einfluss auf ihr Arbeitsumfeld hatte. Schließlich konnte auch die Unerwünschtheit des Verhaltens von Mag. Weißmann nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden.“

Scherbaum weiter: „Klarer kann das Ergebnis dieser Untersuchung nicht ausfallen. Es liegt keine sexuelle Belästigung und auch kein sonstiges Fehlverhalten durch meinen Mandanten vor. Der Vorwurf der sexuellen Belästigung ist in sich zusammengebrochen. Das Ergebnis bestätigt, was Mag. Weißmann seit Beginn der Diskussion um seine Person gesagt hat. Dass der ORF dennoch von angeblichen Verstößen gegen ‚ethische Standards‘ spricht, ist ein durchschaubarer Versuch, trotz klarer Entlastung ein Fehlverhalten zu konstruieren. Dafür gibt es weder eine tatsächliche Grundlage noch eine rechtliche Rechtfertigung.

Es stellt sich die Frage, wozu der Sachverhalt überhaupt untersucht wurde, wenn Mag. Weißmann trotz vollumfänglicher Entlastung vom Direktorium vor die Türe gesetzt wird. Der bemühte ‚Anschein eines unangemessenen Verhaltens‘ stützt sich – soweit überhaupt nachvollziehbar – ausschließlich auf private Kommunikation zwischen zwei erwachsenen Personen. Mag. Weißmann hat stets eine klare Trennung zwischen privatem und beruflichem Verhalten eingehalten. Ein arbeitsrechtlicher Bezug wird vom ORF lediglich behauptet, aber nicht belegt. Roland Weißmann hat diese Kommunikation niemals öffentlich gemacht, dies war die ORF-Mitarbeiterin vertreten durch ihren Anwalt und das Stiftungsratspräsidium, das mit einer Presseaussendung überhaupt erst einen öffentlichen Anschein in dieser Causa erweckt hat. Dieses Verhalten ist nicht Roland Weißmann zuzurechnen, die daraus nun konstruierte ‚Unternehmensschädigung‘ ist sachlich unhaltbar. Die Privatsphäre zwischen zwei Menschen ist absolut geschützt - auch ein ORF Generaldirektor hat ein Recht auf Privatsphäre. Die Beendigung des Dienstverhältnisses trotz vollständiger Entlastung ist daher nicht nur unverständlich, sondern wirft grundlegende Fragen zur Fairness und Rechtsstaatlichkeit des Vorgehens des ORF auf.

[REDACTED]

Mag. Weißmann wurde seit dem 4. März einer für Österreich bislang beispiellosen öffentlichen Vorverurteilung ausgesetzt und in einer ‚Nacht und Nebel-Aktion‘ nach 31 Jahren vor der Wiederbestellung als ORF Generaldirektor aus dem Amt gedrängt. Dass der ORF diese Vorverurteilung nun faktisch fortsetzt, obwohl die Vorwürfe widerlegt sind und in diesem Zusammenhang sogar Strafanzeige eingebracht werden musste, ist inakzeptabel. Mag. Weißmann wird dieses Vorgehen nicht hinnehmen. Sämtliche rechtlichen Ansprüche – sowohl im Hinblick auf den abgenötigten Rücktritt, die Beendigung des Dienstverhältnisses als auch auf die fortgesetzte rufschädigende Darstellung – werden nunmehr konsequent verfolgt‘, so Scherbaum.“

Am 13. April 2026 wurde auf extradienst.at von Christian Mucha folgender auszugsweise wiedergegebener Artikel veröffentlicht (.11):

„Roland Weißmann ist am Telefon. Wir führen zwei längere informelle Gespräche. Zwei Telefonate, die wir gemeinschaftlich als Hintergrundgespräche klassifizieren. Ausdrücklich kein autorisiertes Interview.

(...)

Aber wenn es schon kein rechtliches Fehlverhalten ist, was sei das dann? Ob er das klagen werde? Nun, schauen wir mal. Ob er es so empfinde, dass er mit seinen Handlungen Dreck am Stecken habe? Weißmann verneint das vehement. Er habe keinen Dreck am Stecken. Es gebe keine sexuelle Belästigung. Daher sei dies der höchstpersönliche Lebensbereich zwischen zwei Menschen. Wechselseitig und einvernehmlich.“

Dass der Kläger diese Aussagen so gegenüber Christian Mucha tätigte, kann nicht festgestellt werden.

Der Kläger gab der Kronen Zeitung ein Interview. Der dazu am 19. April 2026 veröffentlichte Artikel lautet auszugsweise (.1H; .12):

„Weißmann: ‚Ich bin durch die Hölle gegangen‘

Eine peinliche Affäre hat den ORF und sein Leben erschüttert: Mit Conny Bischofberger spricht Ex-General Roland Weißmann (58) über die Nacht seines Rücktritts, kompromittierende Fotos und den Moment, in dem er sich psychologische Hilfe holte.

(...) Vor ihm auf dem langen Glastisch liegt ein Schriftsatz mit farblich gekennzeichneten Passagen, daneben hat er auf einem kleinen Notebook den Wortlaut seines „Freispruchs“ geöffnet. „Keine sexuelle Belästigung, alles einvernehmlich und wechselseitig“. Wäre seine Verteidigung ein Lied, dann wären diese sieben Worte der Refrain.

(...)

Dort [Anm.: Besprechung am 4. März] sollen Sie von Anfang an ein Verhältnis mit dem mutmaßlichen Opfer zugegeben haben. Stimmt das?

Ja, das ist korrekt. Ich habe bestätigt, dass es über längere Zeit eine private Bekanntschaft, beginnend 2019 gab. Da war ich bekanntlich noch gar nicht ORF-Generaldirektor. Die Vorwürfe dieser Frau habe ich aber von Anfang an zurückgewiesen, denn es war alles einvernehmlich und wechselseitig. Ich sehe mich auch durch die Compliance-Untersuchung des ORF – „keine sexuelle Belästigung“ – zu 100 Prozent rehabilitiert.

(...)

Ihre Interimsnachfolgerin Ingrid Thurnher erklärte die Kündigung damit, dass von ORF-Führungskräften ein hohes Maß an Integrität verlangt werde. Haben Sie das vermissen lassen?

Ich persönlich sehe das nicht so. Das war eine höchstpersönliche Kommunikation zwischen zwei Menschen, also privat. Es gibt viele Paare oder Ehepaare im ORF, deren Kommunikation auch höchstpersönlich und privat ist.

Sie waren aber der Vorgesetzte dieser Frau, das macht schon einen gewaltigen Unterschied.

Als wir uns im Jahr 2019 kennenlernten, war ich nicht ihr Vorgesetzter. Mit dem Zeitpunkt meiner Bestellung zum Generaldirektor im Jahr 2022 hatten wir weit weniger Kontakt. Dies wurde auch von der Compliance-Stelle untersucht.

Sie sprachen von einem „physischen Kontakt“, das mutmaßliche Opfer sagt: „Wir hatten nie eine Affäre.“ Was stimmt jetzt bitte?

Ich habe bei der Compliance-Stelle fünfeinhalb Stunden lang ausgesagt. In dieser Stellungnahme sind unsere Kommunikation und alle relevanten Details zur Beziehung zusammengefasst. Ich betone es immer wieder: ‚Alles war einvernehmlich und wechselseitig.‘

Es gibt ja diese urösterreichische Warnung: „Jedes Schriftl a Giftl.“ Wieso haben Sie so viel geschrieben?

So viel wurde nicht geschrieben. Ende 2019, 2020 und 2021 war es etwas intensiver, danach ist es eh abgeflaut. Aber natürlich kommt dann etwas zusammen.

Gibt es kompromittierende Fotos, die Sie dieser Frau geschickt haben, die Sie jetzt bereuen?

Ich habe alles vor der Compliance offengelegt, und sie ist zum Schluss gekommen: keine sexuelle Belästigung. Mehr will ich dazu nicht mehr sagen.

Also wollen Sie diese Frage nicht beantworten?

Es gibt keine kompromittierenden Fotos, die ich bereue.

Gibt es vonseiten des mutmaßlichen Opfers kompromittierende Fotos?

Es war eine private Kommunikation zwischen erwachsenen Menschen. Und es stellt sich schon auch die Frage, wer hier das Opfer ist.

Wie erklären Sie sich, dass diese Frau, wenn es eine private Kommunikation war, diese Telefonate aufgenommen hat?

Ja, das müssen Sie die Frau fragen, das kann ich nicht sagen. Ich wusste von den Aufnahmen nichts. Sie hat sich voriges Jahr übrigens noch bei mir gemeldet. Am 16. März 2025 schreibt sie mir auf einmal: ‚Alles Gute zum Geburtstag!‘

(...)

Der Anwalt greift ein: Private Kommunikation ist private Kommunikation!

War es ein Racheakt? Die Frau soll mit einem Mitglied der ORF-Führungsebene liiert sein, dessen Pensionsansprüche Sie abgelehnt haben.

[REDACTED]

Ich will über die Motive anderer Menschen nicht spekulieren. Ich habe bereits am Mittwoch gesagt: Mir geht es nicht um Rache, mir geht es um Gerechtigkeit.

(...)

Apropos unbescholten: Ihr Verhalten als ORF-Generaldirektor war nicht strafbar, aber es war peinlich. Wie leben Sie mit diesem Albtraum?

Ich kann mein Verhalten nicht als peinlich sehen, ganz im Gegenteil. Natürlich, die ganze Situation ist sehr unangenehm, aber ehrlicherweise ist sie nicht von mir verursacht worden. Jeder Frau, die sich unrechtmäßig behandelt fühlt, steht es zu, dies auch kundzutun. Das ist völlig in Ordnung. Und dass man das dann untersuchen muss, ist völlig klar. Aber damit in die Medien zu gehen, bevor es untersucht wurde, war völlig unzulässig. Wie lebe ich mit diesem Albtraum? Heute geht es wieder. Aber in den letzten Wochen bin ich durch die Hölle gegangen.

Jetzt ergreift der Anwalt das Wort: Heutzutage reicht schon der Vorwurf des „MeToo“, um jemanden gesellschaftlich zu vernichten. Das war ein Paradebeispiel dafür.

Wie war das für Sie, Herr Weißmann?

Am Anfang hatte ich ein Problem, mich überhaupt auf die Straße zu trauen. Ich habe mich dann hingesezt und mein eigenes Verhalten noch einmal Revue passieren lassen. Natürlich, aus heutiger Sicht wäre es gescheiter gewesen, mich überhaupt nie auf diese private Ebene einzulassen. Aber so ist das Leben. Ich kam dann zum Entschluss, bei der Compliance-Stelle alles zu erzählen, so wie es wirklich war. Ich habe nichts dazu erfunden, ich habe nichts weggelassen. Das hat mir geholfen. Ich kann mich heute in den Spiegel schauen.“

Der Kläger gab zudem der Tageszeitung Kurier ein Interview. Der dazu am 19. April 2026 veröffentlichte Artikel lautet auszugsweise (.//):

„In einem Gespräch mit Medien haben Sie und Ihr Anwalt diese Woche darauf verwiesen, dass der Druck von der Führung des Stiftungsrates an besagten Tagen entscheidend war, dass Sie zurückgelegt haben.

Die Spitze des Stiftungsrates hat nicht nur Druck ausgeübt, man hat mich zum Rücktritt gezwungen. (...) Ich habe die sexuelle Belästigung von Beginn an zurückgewiesen. Sie haben den Vorwurf auch gar nie untersucht. Sie haben nur gesagt, dass es ein Schaden für den ORF wäre, wenn auch nur der Vorwurf in der Öffentlichkeit bekannt wird. Im Nachhinein hat sich nun herausgestellt, dass der Vorwurf nicht stimmt.

Das Ganze soll über mehrere Tage so gegangen sein. Stimmt das?

(...) Da hat es ständig geheißen, du musst zurücktreten. Es dürfe nichts öffentlich werden, es müsse Schaden vom ORF abgewendet werden. Ich bin dann zurückgetreten. (...) Danach machten die Vertreter des

Stiftungsrats eine 180-Grad-Wende. Dann hat es plötzlich geheißen, jetzt machen wir diesen Vorwurf öffentlich. Ein ungeprüfter Vorwurf, der - wie wir jetzt wissen - unwahr ist und dennoch veröffentlicht wurde. (...)

Wieso ist das so gelaufen?

Wir reden hier von einer Aussendung am 9. März um 8.58 Uhr, wo der Vorwurf ungeprüft zu lesen war. (...) Eigentlich erwarte ich mir eine Entschuldigung für diese unwahren Vorwürfe, die veröffentlicht worden sind.

(...)

Die Causa geht auf eine Beziehung mit einer ORF-Mitarbeiterin vor mehr als vier Jahren zurück. Wie schwierig ist es da, alles von damals wieder zu rekonstruieren?

(...) In der langjährigen Beziehung war von Anfang an alles einvernehmlich und wechselseitig. Das hatte ich auch von Anfang an gesagt. Ich habe dann innerhalb von 24 Stunden meine ersten Aktennotizen zusammengestellt und mich auf die Compliance-Befragung intensiv vorbereitet. Die Befragung selbst hat ja fünfeinhalb Stunden gedauert. Ich habe dort ausgesagt, wie ich alles empfunden habe. Ich habe alle Fragen beantwortet und nichts weggelassen. Das Ergebnis war, dass es eindeutig keine sexuelle Belästigung war.

(...)

Das Ergebnis der Compliance-Befragung war, dass es keine sexuelle Belästigung gegeben hatte. Gleichzeitig wurde Ihre Kündigung verkündet, weil es sich um ein für einen Generaldirektor mögliches unangemessenes Verhalten gehandelt habe. Wie sehen Sie das?

Für mich ist das Ergebnis der unabhängigen Compliance-Stelle entscheidend, dass es zu keiner sexuellen Belästigung gekommen ist. Ich kenne die Aussage, dass ich gekündigt worden bin. Bis heute habe ich diese Kündigung noch immer nicht schriftlich zugestellt bekommen. Wenn sie da ist, werde ich sie anfechten.

(...)

Noch einmal zum Vorwurf des unangemessenen Verhaltens. Muss da nicht für einen Generaldirektor die Latte höher gelegt werden?

Ich bin da der falsche Ansprechpartner. Aber ich habe gelernt, dass gemäß dem österreichischen Arbeitsrecht zu prüfen gilt, ob eine Pflichtverletzung, eine sexuelle Belästigung vorliegt. Das ist zu 100 Prozent so ausgegangen, ich habe niemanden sexuell belästigt. Das heißt: Das, was wir gehabt haben, war über Jahre eine private Kommunikation im höchstpersönlichen Lebensbereich. Und alles andere gibt es nicht. Es gibt im Arbeitsrecht den Anschein eines unangemessenen privaten Verhaltens nicht.

(...)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Am 20. April 2026 veröffentlichte die Erstbeklagte den von der Zweitbeklagten verfassten Artikel mit dem Titel „Die Weißmann-Chats / ,In meiner Welt haben wir Sex, wenn ich Sex will“ mit u.a. nachstehendem Inhalt und den darin nunmehr entsprechend der vom Begehren umfassten Nachrichten in fett hervorgehobenen Inhalten aus der Chatkommunikation bzw zum Teil Telefonkommunikation zwischen dem Kläger und der Mitarbeiterin (./A):

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Der Inhalt der beiden Interviews des Klägers bei Kronen Zeitung und Kurier ergab sich wiederum aus den jeweils zitierten unbedenklichen Urkunden und lag auch dem Klagsvorbringen selbst zugrunde.

Die Korrespondenz zwischen den Beklagten und der Rechtsvertretung des Klägers sowie die nachfolgende Berichterstattung der Beklagten ergaben sich ebenso aus den jeweils zitierten unbedenklichen Urkunden.

Rechtlich folgt:

Das Sicherungsbegehren ist darauf gerichtet, den Beklagten zu verbieten, die im Spruch ersichtlichen Chatnachrichten sowie die Behauptung, der Kläger hätte an eine Frau Bilder seines Penis versandt, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Existenz und Inhalt dieser Kommunikation (einschließlich der Bilder) als solche sind nicht strittig. Der Kläger stützt sich zusammengefasst darauf, dass die erfolgte Veröffentlichung dieser Kommunikationsinhalte wegen Verletzung seines höchstpersönlichen Lebensbereichs, hilfsweise aufgrund jedenfalls zu seinen Gunsten vorzunehmender Interessenabwägung, unzulässig sei. Nach dem insofern durch das Begehren abgesteckten Verfahrensgegenstand ist daher zu klären, ob die genannten Kommunikationsinhalte als solche (und im Volltext) veröffentlicht werden durften oder nicht.

1. Zum Recht auf Privatsphäre:

Gemäß § 16 ABGB hat jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte. Aus § 16 ABGB wird – ebenso wie aus anderen durch die Rechtsordnung geschützten Grundwerten (Art 8 EMRK; § 1 DSG) – das jedermann angeborene Persönlichkeitsrecht auf Achtung seines Privatbereichs und seiner Geheimsphäre abgeleitet (RS0009003 [T13]; auch RS0008993; RS0008994). Schutzgegenstand ist die Privatheit der Person und ihrer nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen (RS0009003 [T12]). Wer in einem Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann gemäß § 20 ABGB auf Unterlassung und auf Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes klagen.

2. Zur Abrenzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und dem Erfordernis einer Interessenabwägung

Entscheidend für den jeweiligen Schutz ist im Allgemeinen eine Güterabwägung und Interessenabwägung (RS0008993 [T2]). Allerdings stellt der höchstpersönliche Lebensbereich den Kernbereich der geschützten Privatsphäre dar und ist daher einer den Eingriff rechtfertigenden Interessenabwägung regelmäßig nicht zugänglich. Dieser höchstpersönliche Kernbereich ist nicht immer eindeutig abgrenzbar, erfasst im Allgemeinen aber die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie (vgl. RS0122148; RS0008990 [T11; T39]).

Im gegenständlichen Fall ist eine eindeutige Abgrenzung des höchstpersönlichen Kernbereichs vorab und in allgemeiner Form gerade nicht ohne eine umfassende Güterabwägung möglich:

Der Kläger ist als (ehemaliger) Generaldirektor des öffentlich rechtlichen Rundfunks als public figure zu qualifizieren. Auch „public figures“, also Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, haben Anspruch darauf, dass ihre Privatsphäre respektiert wird (vgl. RS0077903 [T7, auch T14, T16, T18, T23]; auch RS0124095; 4 Ob 150/08z; zu den an sich weiteren Grenzen zulässiger Kritik bei public figures allgemein auch RS0115541 [T16]; RS0127027).

Die Liebesbeziehungen einer Person des öffentlichen Lebens sind grundsätzlich eine höchst private Angelegenheit (RS0077903 [T21]). Aufgrund des Umstands, dass im gegenständlichen Fall nicht bloß über (irgend)einen persönlichen Kontakt des Klägers als public figure mit einer dritten Person berichtet wurde, sondern über einen Kontakt zu einer Mitarbeiterin des ORF, dessen Generaldirektor er zumindest ab dem Jahr 2022 war, ist gerade strittig, ob der zumindest denkbare, jedenfalls nicht von vornherein auszuschließenden Konnex zwischen der an sich privaten Kommunikation der beiden Beteiligten und deren Über- bzw. Unterordnungsverhältnis im beruflichen Kontext ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründen kann. Aufgrund dieser Verflechtung – einerseits private Kommunikation; andererseits eine solche zwischen dem Kläger als public figure mit einer ihm zumindest formal und ab 2022 unterstellten Mitarbeiterin – kann nicht pauschal gesagt werden, dass die private Kommunikation zwischen diesen beiden Personen jedenfalls und im gesamten Umfang auch dem – eine Interessenabwägung im Allgemeinen ausschließenden – Kernbereich der Privatsphäre zuzuordnen ist.

Diese nur durch eine Berücksichtigung der Gesamtumstände lösbare Abgrenzungsfrage liegt letztlich auch der bisherigen Judikatur zugrunde, die etwa festhält, dass „im Kernbereich der geschützten Privatsphäre“ auch bei public figures „die Interessenabwägung“ nur dann zugunsten des Äußernden ausfallen kann, wenn ein allgemeines Informationsinteresse

[REDACTED]

besteht oder der Verletzte seine privaten Lebensumstände öffentlich gemacht hat (vgl. RS0077903 [T8]). „Im Rahmen der Interessenabwägung“ ist demnach auch danach zu differenzieren, in welche Sphäre der Persönlichkeit eingriffen wurde. Keinen so weitgehenden Schutz genießt die Sozialsphäre, insbesondere die Betätigung im öffentlichen und politischen Leben (vgl. RS0008990 [T32]) und generell jener Bereich, wo der Betroffene als in Gemeinschaft stehender Mensch in Kommunikation mit Außenstehenden tritt, wobei dies in umso höherem Maße gilt, je intensiver sich eine Person im öffentlichen und sozialen Leben betätigt (6 Ob 129/21w). Angelegenheiten des Geschäfts- oder des Berufslebens gelten im Allgemeinen hingegen nicht mehr als Teil des höchstpersönlichen Lebensbereichs (vgl. *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Mediengesetz⁴ § 7 Rz 6 und 13). Allerdings können zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen auch Gegebenheiten der sogenannten „Privatöffentlichkeit“ gehören, also Berichte über privates Handeln in öffentlichen Räumen (sodass der intimste Bereich verlassen wird), das aber doch in abgegrenzten Bereichen stattfindet, die eine gewisse Vertraulichkeit vermitteln und die bei objektiver Betrachtung nicht für die Anteilnahme einer unbegrenzten Öffentlichkeit bestimmt sind (*Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Mediengesetz⁴ § 7 Rz 10 f). Insofern führt der Umstand, dass der Kläger jedenfalls ab 2022 formal Vorgesetzter der Mitarbeiterin in einem öffentlichen Unternehmen war, auch nicht automatisch dazu, dass sämtliche Kommunikation zwischen diesen Personen jedenfalls aus dem Kernbereich auszuschneiden wäre.

Das zuvor Gesagte bedeutet insofern auch keine Änderung des Grundsatzes, dass etwa private, familiäre bzw. intime Kommunikation als Kernbereich der Privatsphäre an sich vor einer Verbreitung in der Öffentlichkeit geschützt ist (vgl. RS0008990 [T32]); sondern, dass in der konkreten Konstellation (public figure, denkbarer beruflicher Kontext) schon die fragliche Zuordnung zum Kernbereich eine Berücksichtigung der weiteren Umstände des konkreten Falls bedarf.

3. Zu den Grundsätzen der Interessenabwägung Privatsphäre – Medienfreiheit

Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen der Meinungsäußerungs- bzw. Pressefreiheit und dem Recht auf Achtung des Privatlebens sind als Kriterien insbesondere zu berücksichtigen: der Beitrag der Veröffentlichung zu einer Debatte von allgemeinem Interesse; die Rolle oder Funktion der betroffenen Person; der Gegenstand der Berichterstattung; das frühere Verhalten der Person; Inhalt und Form der Veröffentlichung; die Art und Weise, wie die Information erlangt wurde, sowie deren Wahrheitsgehalt (vgl. RS0129575).

Die Interessenabwägung muss regelmäßig schon dann zugunsten der Berichterstattung ausfallen, wenn nicht überwiegende Gründe deutlich dagegen sprechen, ist doch die

[REDACTED]

Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit andernfalls nicht im Sinne des Art 10 Abs 2 EMRK ausreichend konkretisiert (RS0008990 [T8, T16]). Es muss dem Handelnden ex ante erkennbar sein, ob seine Berichterstattung zulässig ist oder nicht. Die Furcht vor Inanspruchnahme aufgrund nicht ausreichend klar konturierter Persönlichkeitsrechte der Genannten könnte die unverzichtbare Rolle der Presse als „öffentlicher Wachhund“ („public watchdog“) und ihre Fähigkeit, präzise und zuverlässige Informationen zu liefern, beeinträchtigen (RS0008990 [T9]; auch RS0115541 [T17]). Bei Würdigung des den Persönlichkeitsinteressen gegenüberstehenden Interesses an einer freien Presseberichterstattung ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Vermittlung und Kommunikation wahrer Tatsachen von allgemeinem Interesse zu den elementaren Aufgaben einer freien Presse gehört. Dabei ist es Ausgangspunkt und unaufhebbare Voraussetzung einer freien Presse, selbst zu entscheiden, was berichtenswert ist und wie berichtete Umstände miteinander verknüpft, bewertet und zu einer Aussage verwoben werden (RS0008990 [T31]). Dabei ist auch zu beachten, dass die Methoden objektiver und ausgewogener Berichterstattung beträchtlich variieren, vom betroffenen Medium abhängig sind und es den Gerichten nicht zukommt, ihre eigene Meinung darüber, welche Technik der Berichterstattung Journalisten wählen sollten, an die Stelle jener der Presse zu setzen (vgl RS0126045).

Allgemein ist der Ermessensspielraum bei der Rechtfertigung eines Eingriffs in das von Art 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens umso eingeschränkter, je mehr wesentliche Aspekte der Existenz oder Identität einer Person betroffen sind. Bei der Interessenabwägung kommt es daher auch auf den Grad der Vertraulichkeit des Gesprochenen und den Lebensbereich, dem dieses zugeordnet ist, an (RS0008990 [T28]).

Zusätzlich zu diesen dargestellten Umständen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit der Betroffene durch das eigene Publizieren von Umständen aus der Privatsphäre Anlass zur öffentlichen Berichterstattung gegeben hat (dazu sogleich).

4. Zur „Selbstöffnung“ / Selbstveröffentlichung

Nach der Judikatur muss derjenige, der sein Privatleben bewusst der Öffentlichkeit zugänglich macht, wahre oder zumindest sorgfältig recherchierte Berichte über weitere Details seines Privatlebens dulden (4 Ob 150/08z mwN). Wer seine privaten Lebensumstände „öffentlich gemacht“ hat, indem er etwa in Interviews private Aspekte erörtert, kann sich daher nicht auf eine Verletzung seiner Privatsphäre berufen, wenn diese Umstände in der Öffentlichkeit weiter erörtert werden (RS0124096; vgl auch *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Mediengesetz⁴ § 7 Rz 14a). Insofern ist in der Abwägung insbesondere auch zugunsten der Pressefreiheit zu

[REDACTED]

berücksichtigen, ob die betreffende Person selbst bestimmte Inhalte öffentlich gemacht hat (RS0077903 [T24]).

Der Diskretionsschutz entfällt auch bei „Selbstöffnung“ und selbst bei prominenten Persönlichkeiten allerdings nur in dem Umfang, in dem der Betroffene seine Privatsphäre konkret geöffnet hat, sodass die jeweilige Veröffentlichung mit dem vom Betroffenen der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Teilbereich seiner Intim- bzw. Privatsphäre korrespondieren muss (vgl. OLG Wien 18 Bs 95/25i unter Verweis auf deutsche Judikatur).

Nach Ansicht des Gerichts sind dabei die allgemeine Interessenabwägung und insbesondere die Frage nach einem allgemeinen Informationsinteresse bzw. einem Beitrag zur öffentlichen Debatte einerseits sowie die Frage der „Selbstöffnung“ andererseits jedenfalls insofern keine völlig getrennten Beurteilungskriterien, als eigene öffentliche Äußerungen des Betroffenen selbst Themen einer Debatte von öffentlichem Interesse und damit mediale Berichterstattungen anstoßen können, die gerechtfertigt sein können, auch wenn diese nicht vollständig mit den vom Betroffenen selbst veröffentlichten Inhalten korrespondieren. MaW: Die „Selbstöffnung“ als *alleinige* Rechtfertigung setzt zwar voraus, dass die mediale Veröffentlichung mit den selbst veröffentlichten Inhalten korrespondiert. Im Rahmen der oben dargestellten Gesamtbeurteilung können selbst veröffentlichte Inhalte aber zumindest als zusätzliches Kriterium in der Interessenabwägung herangezogen werden (dazu noch unten).

5. Zur strittigen Frage der Zulässigkeit der Berichterstattung über die private Kommunikation im konkreten Fall

A) *Öffentliches Interesse / Rolle der Beteiligten / Gegenstand der Berichterstattung / veröffentlichte Information*

Ausgangspunkt der gegenständlichen Prüfung ist der gegen den Kläger von einer Mitarbeiterin erhobene – und vom ORF medial öffentlich gemachte – Vorwurf sexueller Belästigung.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist zweifellos Gegenstand einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse, was sich nicht zuletzt auch an den zu deren Bekämpfung erlassenen Vorschriften im Gleichbehandlungsgesetz zeigt. Festzuhalten ist, dass Gegenstand dieses Verfahrens nicht die Frage ist, ob tatsächlich eine sexuelle Belästigung stattgefunden hat. Zu prüfen ist, ob die konkret monierte Veröffentlichung privater Kommunikation in diesem Zusammenhang als gerechtfertigter Beitrag zu diesem im öffentlichen Interesse liegenden Thema zu qualifizieren ist.

[REDACTED]

Wie bereits dargelegt, ist der Kläger in seiner (ehemaligen) Funktion als Generaldirektor des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als public figure zu qualifizieren. Aufgrund des jedenfalls ab 2022 bestehenden arbeitsrechtlichen Über- und Unterordnungsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Mitarbeiterin sowie dem kolportierten Vorwurf sexueller Belästigung besteht zumindest ein potentieller Zusammenhang zu diesem beruflichen Kontext. Dass der Kläger nicht während des gesamten Kommunikationszeitraums formal Vorgesetzter der Mitarbeiterin war, wird bei den einzelnen Inhalten noch in die Prüfung miteinzubeziehen sein.

Dass der ORF durch Beiträge sämtlicher Haushalte finanziert wird, begründet für sich kein legitimes Interesse an einer Berichterstattung über die private Kommunikation des Klägers, auch wenn dieser dessen (ehemaliger) Generaldirektor ist, weil auch dessen Privatsphäre sowie sein privates Verhalten an sich von seiner beruflichen Funktion zu trennen sind. Die letztlich öffentliche Finanzierung sowie die Stellung des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit dem entsprechenden gesetzlich determinierten Versorgungs- sowie Kernauftrag (vgl insb §§ 3, 4 ORF-Gesetz) begründet jedoch dort ein Informationsinteresse der Allgemeinheit, wo es um die Bewertung seines Verhaltens im beruflichen Kontext geht.

Der Inhalt der veröffentlichten Kommunikation selbst wurde nicht bestritten. Dass die Beklagten die Inhalte durch eigene Initiative in unredlicher Weise erlangt hätten, wird nicht behauptet. Der Umstand alleine, dass die Beklagten Inhalte privater Kommunikation erhalten und übernommen haben, führt im konkreten Kontext und unter Berücksichtigung der bereits oben dargelegten Funktion der Presse als „public watchdog“ nicht jedenfalls zur Unzulässigkeit der Veröffentlichung.

B) Vorhergehendes Verhalten des Klägers / „Selbstöffnung“

Zu Berücksichtigen ist zudem das Verhalten des Klägers im Vorfeld der hier gegenständlichen Veröffentlichung:

- In der Aussendung vom 13. März 2026 (.15; .1J) sprach der Kläger von einer „*privaten Beziehung*“, die als Art „*emotionale Affäre*“ begonnen habe, mit „*beidseitigem Interesse und Initiative*“ und „*regem Austausch per Telefon und Chats*“, wobei „*wechselseitig und einvernehmlich auch intime und höchstpersönliche Nachrichten ausgetauscht*“ worden seien. Nach einer geschilderten Abkühlung im Jahr 2021 wird sinngemäß von einer Initiative der Mitarbeiterin im Oktober 2022 gesprochen mit nachfolgender Einladung zu einem „*romantischen Essen*“, wobei sie „*Interesse an einer Beziehung*“ signalisiert habe und es zu „*einvernehmlichem physischen Kontakt*“ gekommen sei, sie sich dann aber wieder zurückgezogen und dies dem Kläger mitgeteilt habe. Dann habe es gemeinsame Laufausflüge sowie eine Einladung seitens der Mitarbeiterin in ihr neu gebautes Haus gegeben, wobei sie in der Folge mitgeteilt

habe, einen neuen Lebensgefährten zu haben, woraufhin sich der Kläger zurückgezogen habe. Es habe auch niemals irgendeine Form der Druckausübung oder eines Machtmissbrauchs gegeben.

- Über seine Rechtsvertretung ließ der Kläger in der Aussendung vom 8. April 2026 (.10) kommunizieren, dass das Ergebnis der internen Untersuchung nicht klarer habe ausfallen können, *„keine sexuelle Belästigung und auch kein sonstiges Fehlverhalten durch“* den Kläger vorliege und die zur Begründung seiner Kündigung behaupteten Verstöße ein *„durchschaubarer Versuch“* seien, trotz klarer (bzw vollumfänglicher) Entlastung ein Fehlverhalten zu konstruieren, für dass es insbesondere keine *„tatsächliche Grundlage“* gebe; zudem, dass die Vorwürfe widerlegt seien und in diesem Zusammenhang sogar Strafanzeige eingebracht habe werden müssen.
- Im Interview mit der Kronen Zeitung (.11; .12) gab der Kläger in Bezug auf die private Bekanntschaft zur Mitarbeiterin an, dass *„alles“* *„einvernehmlich und wechselseitig“* gewesen sei und er sich durch die interne Untersuchung mit dem Ergebnis *„keine sexuelle Belästigung“* *„zu 100 Prozent rehabilitiert“* sehe. Zur Kommunikation angesprochen hält er fest, dass es sich dabei um höchstpersönliche Kommunikation handle und hält nochmals fest: *„Alles war einvernehmlich und wechselseitig“*. Zu Fotos angesprochen führt er aus, dass es keine kompromittierenden Fotos gebe, die er bereue. Befragt, weshalb die Mitarbeiterin Telefonate aufgenommen habe, antwortet er, dies müsse man die Frau fragen, und ergänzt, dass sie sich 2025 nochmals bei ihm gemeldet und ihm *„Alles Gute zum Geburtstag“* geschrieben habe, wobei sein Rechtsvertreter in der Folge eingreift: *„Private Kommunikation ist private Kommunikation!“*.
- Im Interview mit dem Kurier (.1) führt der Kläger aus, dass *„der Vorwurf“* – also jener der sexuellen Belästigung – *„nicht stimmt“*, dieser *„unwahr ist und dennoch veröffentlicht wurde“*; er erwarte sich eine Entschuldigung *„für diese unwahren Vorwürfe“*. Ebenso, dass in *„der langjährigen Beziehung“* *„von Anfang an alles einvernehmlich und wechselseitig“* gewesen sei. Das Ergebnis der Untersuchung sei gewesen, *„dass es eindeutig keine sexuelle Belästigung“* gewesen sei; es sei *„zu 100 Prozent so ausgegangen“*, er *„habe niemanden sexuell belästigt“*, wobei er wiederum auf eine private Kommunikation im höchstpersönlichen Lebensbereich verweist.

Festzuhalten ist, dass der Kläger selbst jedenfalls keine umfassenden Inhalte wörtlich aus der Kommunikation mit der Mitarbeiterin öffentlich gemacht hat. Vereinzelt greift er jedoch selbst Kommunikationsinhalte aus der Kommunikation heraus, wenn er etwa anführt, dass die Mitarbeiterin noch 2025 Geburtstagswünsche geschrieben habe oder er inhaltlich auf die Kommunikation Bezug nimmt und zusammengefasst von einem regen, wechselseitigen und

[REDACTED]

einvernehmlichen Austausch auch intimer und höchstpersönlicher Nachrichten spricht. Dabei ist zwar (insbesondere in der Aussendung vom 13. März 2026) auch von beidseitiger Initiative die Rede, an konkreten Beispielen dieser Initiative werden aber nur (mehrere) Initiativen *der Mitarbeiterin* angeführt, durch Einladungen zum „romantischen Essen“ bzw in das neue Haus und insbesondere zum Signalisieren von Interesse an einer Beziehung. Nachdem sie ihm vom neuen Lebensgefährten mitgeteilt habe, habe er sich zurückgezogen.

Der Kläger stellte damit den Inhalt der Kommunikation zwischen ihm und der Mitarbeiterin in öffentlichen Stellungnahmen selbst so dar, dass es sich dabei um wechselseitige Kommunikation gehandelt habe, die über die gesamte Dauer und in Umfang, Inhalt und Intensität auf beiden Seiten in vergleichbarer Weise Inhalte und zwar auch intime Inhalte umfasst habe. Im Gesamtkontext seiner Aussagen wird auch nicht nur das Vorliegen sexueller Belästigung im streng arbeitsrechtlichen Sinn, sondern letztlich auch jedes „*sonstige Fehlverhalten*“ bestritten.

Demgegenüber zeigen die von den Beklagten veröffentlichten Kommunikationsinhalte, auch wenn dort festgehalten wird, dass es im Jahr 2020 eine Übermittlung eines „privaten Fotos“ seitens der Mitarbeiterin gegeben habe, etwa Aufforderungen des Klägers an die Mitarbeiterin zur Übermittlung von Fotos aus 2021, die diese ablehnt („Sicher nicht“; „Foto...Rooliiii neeeeeiiii“; „Roli wir können keinen Deal machen... Ich bin brav“). Auch Nachrichten des Klägers, in denen er offenbar selbst von einer Ablehnung einer romantischen Beziehung seitens der Mitarbeiterin ausgeht (insb vom 15. Jänner 2022: „du warst schon sehr deutlich letztes Mal“ und die weiteren dortigen Nachrichten) und dann wieder davon spricht „du bewegst dich Null“, „Nicht einmal ein Foto krieg ich von dir“; oder laut Gedächtnisprotokoll der Mitarbeiterin bei einer Veranstaltung im November 2022 eine Aufforderung zu gemeinsamem Sex und nach deren Ablehnung ein Telefonat, wo er davon spricht „ich akzeptier mit dir eine Freundschaft, wenn wir uns langsam annähern“; ebenso die laut dort wiedergegebener Darstellung der Mitarbeiterin unaufgeforderte Übermittlung von intimen Fotos (nur) durch den Kläger, auf denen sein erigierter Penis ersichtlich ist.

Diese Inhalte stehen damit aber tatsächlich in potentiellm Widerspruch zur vom Kläger selbst medial öffentlich gemachten Darstellung einer letztlich über die gesamte Dauer und in Inhalt und Intensität auf beiden Seiten gleichwertig erfolgten und insofern „wechselseitigen“ Kommunikation.

Auch wenn der Kläger selbst keine wörtlichen Inhalte der Kommunikation veröffentlicht hat, hat er doch inhaltlich darauf Bezug genommen und diese in bestimmter Weise (wechselseitig; einvernehmlich) dargestellt. Das wörtliche Veröffentlichen der Kommunikation mag insofern nicht vollständig mit der „Selbstöffnung“ des Klägers korrespondieren, der Kläger hat aber zumindest die Bewertung der Kommunikation vor dem Hintergrund des Vorwurfs der

[REDACTED]

sexuellen Belästigung mit der Darstellung, alles sei wechselseitig und einvernehmlich gewesen, selbst zum Thema seiner öffentlichen Äußerungen gemacht. Dem Kläger ist zwar zuzugestehen, den Vorwurf der sexuellen Belästigung, der nicht von ihm in die Öffentlichkeit getragen wurde, zu bestreiten. Soweit er aber darüber hinaus jegliches Fehlverhalten bestreitet und den Inhalt der Kommunikation als wechselseitig und einvernehmlich erörtert, ist dies in der Interessenabwägung über eine Berichterstattung, die genau diese Darstellung – unter der Voraussetzung sorgfältiger Recherche – hinterfragt, zu berücksichtigen.

Der gegenständliche Sachverhalt ist insofern mit Fällen, in denen eine Selbstöffnung grundsätzlich zu verneinen war, letztlich nicht vergleichbar:

So trat etwa in 4 Ob 150/08z der dortige Kläger zwar Trennungs- und Scheidungsgerüchten entgegen, traf zum Themenkreis Ehe und Familie aber nur allgemeine Aussagen, weswegen der OGH verneinte, der dortige Kläger habe die von der dort Beklagten nachfolgende Berichterstattung über eine ehewidrige Beziehung und bevorstehende Scheidung selbst zum Medienthema gemacht, geschweige denn inhaltlich bestätigt.

Der Kläger beschränkte sich hier gerade nicht auf die Bestreitung sexueller Belästigung, sondern wählte eine Darstellung, bei der der durchschnittliche Adressatenkreis von einer in Umfang und Intensität auf beiden Seiten gleichwertigen Kommunikation (auch hinsichtlich der Übermittlung intimer Inhalte bzw Bilder) ausgeht und bestritt jegliches Fehlverhalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die interne Untersuchung, auf die der Kläger in seinen Äußerungen mehrmals Bezug nimmt, sich ausdrücklich auf die Definition der sexuellen Belästigung im GIBG bezieht, diese „vor allem“ mangels Einflusses auf das Arbeitsumfeld der Mitarbeiterin verneint wurde und die Unerwünschtheit des Verhaltens des Klägers „nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit“ festgestellt werden konnte [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Soweit der Kläger den Inhalt der gesamten Kommunikation als wechselseitig im oben dargelegten Sinn darstellt, vor diesem Hintergrund jegliches Fehlverhalten bestreitet und eine „100 Prozent“-Rehabilitierung durch den internen Bericht kommuniziert, geht er über den Umfang und Inhalt der internen Untersuchung hinaus und macht die allgemeine Bewertung der Kommunikation zwischen ihm und der Mitarbeiterin und die Frage, ob er „auch kein sonstiges Fehlverhalten“ gesetzt hat bzw inwieweit oder inwielange die Kommunikation tatsächlich einvernehmlich und wechselseitig war, selbst zum Thema.

[REDACTED]

Insofern liegt etwa auch kein mit 18 Bs 134/19s des OLG Wien vergleichbarer Sachverhalt vor, wo eine „Selbstöffnung“ letztlich damit verneint wurde, dass der dortige Antragsteller zwar die Existenz eines gegen ihn geführten Strafverfahrens sowie von veröffentlichten SMS und WhatsApp-Nachrichten zugestand, zu deren Inhalt jedoch „überhaupt keine Informationen preisgab“. Von einer Publikmachung von bestimmten Informationen aus seinem Privatleben durch den Antragsteller könne laut der dortigen Entscheidung somit keine Rede sein. Die dort veröffentlichten Nachrichten zwischen dem Antragsteller und seiner Ex-Lebensgefährtin wurden zudem vom dortigen Erstgericht als nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben des Antragstellers qualifiziert.

Im gegenständlichen Fall kommunizierte der Kläger selbst öffentlich eine Darstellung und Bewertung der Kommunikationsinhalte als wechselseitig und einvernehmlich, und zwar ohne Einschränkung und somit über die gesamte Dauer der Kommunikation. Aufgrund der Stellung des Klägers als Generaldirektor und damit formal Vorgesetzter der Mitarbeiterin kann diese Kommunikation auch nicht völlig losgelöst vom beruflichen Kontext beurteilt werden. Es stellt sich vielmehr gerade die Frage, ob es sich um eine einvernehmliche und wechselseitige, intime und rein private Kommunikation zwischen zwei Personen handelt, an der die Allgemeinheit an sich kein Informationsinteresse hat, oder – wie dies die Beklagte in ihrem Artikel zumindest schlüssig zum Thema macht – um (allenfalls zumindest zum Teil bzw zuletzt) einseitige Annäherungsversuche bzw allenfalls ein Drängen, welches vom beruflich Vorgesetzten ausgeht.

C) Zwischenergebnis:

In Gesamtbetrachtung der soeben dargelegten Umstände ist damit im konkreten Fall die Berichterstattung über die – von der öffentlichen Darstellung des Klägers – potentiell abweichenden Kommunikationsinhalte an sich gerechtfertigt. Im konkreten Zusammenhang führt dabei auch der Umstand, dass der Kläger erst ab 2022 formal Vorgesetzter der Mitarbeiterin war, nicht dazu, dass die aus dem Zeitraum davor behandelten Inhalte jedenfalls auszunehmen wären, weil daraus zumindest für den damaligen Zeitpunkt und innerhalb der veröffentlichten Passagen Ablehnungen seitens der Mitarbeiterin ableitbar sein könnten. Vormalige und dem Kläger insofern bekannte Ablehnungen wären damit aber für die Bewertung nachfolgender (und insofern allenfalls: dennoch erfolgter) Kontaktaufnahmen/Annäherungsversuche und damit insgesamt des Verhaltens des Klägers nach seiner Bestellung zum Generaldirektor ebenso relevant und stehen insofern im Zusammenhang des hier fraglichen beruflichen Kontexts und der erörterten Debatte von allgemeinem Interesse.

Die Vorgeschichte des Rücktritts sowie der Veröffentlichung der Vorwürfe sexueller Belästigung sind für diese Beurteilung konkret unerheblich. Dass die Vorwürfe nicht vom

[REDACTED]

Kläger selbst an die Öffentlichkeit getragen wurden, ist unstrittig und liegt auch der obigen Beurteilung zugrunde; ebenso, dass der Kläger insofern ein legitimes Interesse hat, diese Vorwürfe (auch öffentlich) zu bestreiten. Die konkreten, auch über den internen Untersuchungsbericht hinausgehenden öffentlichen Aussagen des Klägers und die damit verbunden Darstellung begründen aber wie dargelegt eine ausreichende Rechtfertigung für eine Berichterstattung über potentielle Widersprüche zwischen dieser Darstellung und der tatsächlichen Kommunikation zwischen dem Kläger und der Mitarbeiterin. Die Vorgeschichte dieser in der Abwägung zu beurteilenden Veröffentlichungen ist hingegen nicht entscheidungserheblich. Ebenso wenig entscheidungserheblich war das von Beklagtenseite zusätzlich vorgebrachte Hintergrundgespräch mit Medien, weil sich die diesbezüglich behaupteten Aussagen/Darstellungen des Klägers im Wesentlichen auch aus den – oben in die Prüfung einbezogenen – Zeitungsinterviews ergaben.

6. Zur Frage der Zulässigkeit der wortwörtlichen Veröffentlichung:

Dass die Berichterstattung über Kommunikationsinhalte, die der eigenen Darstellung des Klägers allenfalls widersprechen und die Frage eines allenfalls unangemessenen Verhaltens eines Generaldirektors des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegenüber einer Mitarbeiterin aufwerfen, im konkreten Kontext zulässig ist (siehe oben), bedeutet nicht automatisch, dass auch die wörtliche Veröffentlichung dieser an sich vertraulichen Kommunikation gerechtfertigt ist.

Gemäß § 77 Urheberrechtsgesetz dürfen Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers verletzt würden. Auch E-Mails und Chatprotokolle fallen als „ähnliche (vertrauliche) Aufzeichnungen“ in den Anwendungsbereich des § 77 UrhG (vgl. *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht § 77 UrhG Rz 22 mwH [22. Lfg 2021]).

In 4 Ob 3/11m (vgl. zum im Wesentlichen gleichen Sachverhaltskomplex auch 6 Ob 163/15m; RS0126873) hatte der OGH einen Fall zu beurteilen, in dem eine Medieninhaberin auf ihrer Website das Tagebuch des dortigen Klägers veröffentlichte. Das Tagebuch enthielt eine Darstellung der Vorbereitung und Abwicklung des Verkaufs von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank, aber auch private Bemerkungen des Verfassers über ihn und seine Familienangehörigen, etwa über private Liegenschaftstransaktionen, seine finanzielle Situation, Ausbildung und Studienorte der Kinder, seine Gesundheitsprobleme und persönliche Werturteile über Dritte. Der OGH hielt fest, dass der Anwendungsbereich des § 77 UrhG weiter sei, als jener des § 7 Abs 1 MedienG; dass nach der Wertung beider

[REDACTED]

Bestimmungen jedoch der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen ohne Zustimmung des Betroffenen nur ausnahmsweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfe. Es sei auch hier eine Interessenabwägung vorzunehmen. Soweit das von der dortigen Beklagten veröffentlichte Schriftstück die Vorbereitung und Abwicklung des Verkaufs von Anteilen an der ehemaligen Kärntner Landesbank zum Gegenstand habe, liege das überwiegende Veröffentlichungsinteresse angesichts der aus diesem Verkauf resultierenden strafrechtlichen Verfolgungshandlungen und dem Umstand, dass letztlich nur das Einschreiten der öffentlichen Hand in Form einer Notverstaatlichung den Fortbestand der Bank sicherstellen konnte, auf der Hand. Das Schriftstück enthalte aber darüber hinaus auch private Bemerkungen des Verfassers über ihn und seine Familienangehörigen, wie etwa Anmerkungen über private Liegenschaftstransaktionen, seine finanzielle Situation, Ausbildung und Studienorte der Kinder, seine Gesundheitsprobleme, sowie persönliche Werturteile über Dritte. Bei diesen Textabschnitten handle es sich um eine Beschreibung von Umständen des Privat- und Familienlebens, deren Kenntnis für das Verständnis der Allgemeinheit vom zuvor geschilderten Verkauf von Unternehmensanteilen nicht notwendig sei. In diesem Umfang bestehe daher kein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse und damit kein Rechtfertigungsgrund für die Rechtsverletzung, ohne dass es darauf ankomme, welchen Umfang die das Privat- und Familienleben betreffenden Textabschnitte im Rahmen des gesamten Schriftstücks einnehmen, ob es sich um „bedeutungslose Informationen“ handle, und ob sie geeignet seien, den Verfasser im Fall einer Veröffentlichung bloßzustellen oder zu kompromittieren.

Der BGH hatte zu VI ZR 490/12 über die Zulässigkeit der Verwendung privater E-Mail-Korrespondenz in Zusammenhang mit einer Medienberichterstattung zu beurteilen. Dabei ging es um E-Mail-Korrespondenz zwischen dem dortigen Kläger, der als Politiker über einen längeren Zeitraum hohe öffentliche Ämter bekleidete, und einer Frau, mit der er eine außereheliche Beziehung hatte, aus der eine gemeinsame Tochter hervorging. Er entzog sich über viele Jahre der wirtschaftlichen Verantwortung gegenüber der Tochter und nahm es im eigenen persönlichen, wirtschaftlichen und politischen Interesse hin, dass die ehemalige Geliebte für die gemeinsame Tochter nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Leistungen bezog, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Der BGH führte aus, dass die Verwendung der E-Mail-Korrespondenz in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des dortigen Klägers eingreife. Vom Schutz umfasst sei dabei zum einen das Interesse des Kommunikationsteilnehmers daran, dass der Inhalt der Kommunikation nicht an die Öffentlichkeit gelange. Geschützt werde aber auch sein Interesse daran, dass die Kommunikationsinhalte nicht in verkörperter Form für die Öffentlichkeit verfügbar werden und damit über den Kommunikationsinhalt hinaus auch die persönliche Ausdrucksweise des Kommunikationsteilnehmers nach außen dringe. Denn jede sprachliche

[REDACTED]

Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts lasse Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Verfassers zu. Die konkret veröffentlichten Informationen würden allerdings offenbaren, dass der dortige Kläger aus Eigeninteresse die wirtschaftliche Verantwortung für sein nichteheliches Kind auf den Steuerzahler abgewälzt habe. Ein derartiges Verhalten sei für die Beurteilung seiner persönlichen Eignung als Finanz- und Innenminister und Landtagsabgeordneter von maßgeblicher Bedeutung. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und ihr Recht auf Meinungs- und Medienfreiheit überwiege das Interesse des dortigen Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit. Auch die Wiedergabe der E-Mail-Nachrichten sei nicht rechtswidrig. Auch wörtliche Zitate, die geeignet seien, zu einer Bewertung des Zitierten beizutragen, würden in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen. Dem wörtlichen Zitat komme wegen seiner Belegfunktion ein besonderer Dokumentationswert im Rahmen einer Berichterstattung zu. Es diene als Tatsachenbehauptung dem Beleg und der Verstärkung des Aussagegehalts und habe deshalb eine besondere Überzeugungskraft. Aus diesem Grund komme ihm eine erhebliche Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zu. Der dortige Kläger sei aufgrund der von ihm im maßgeblichen Zeitraum ausgeübten öffentlichen Ämter in sozialer Verantwortung für das Gemeinwesen gestanden. Die Aussage in seiner E-Mail "Ich stehe als Vater nicht zur Verfügung" dokumentiere mit besonderer Klarheit, wie er mit der Verantwortung gegenüber seiner nichtehelichen Tochter und der Mutter seines Kindes - und damit mittelbar gegenüber der Allgemeinheit, die jedenfalls bis zur Veröffentlichung der Informationen die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen tragen habe müssen - umgegangen sei. Durch die Wiedergabe dieser E-Mail in direkter oder indirekter Rede werde die zulässige Berichterstattung über sein Verhalten unterstrichen, ohne dass seine Persönlichkeit durch die Bekanntgabe seiner persönlichen Ausdrucksweise in unzulässiger Weise "preisgegeben" würde. Die weiteren wiedergegebenen E-Mails würden belegen, dass er von der Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen und deren Bewertung als strafrechtlich relevant gewusst habe sowie, mit welcher Intensität und Nachhaltigkeit er an seiner Haltung festgehalten habe.

Auch im Bereich des § 7 Mediengesetzes wird ein bewegliches System zwischen den Tatbestandsmerkmalen „höchstpersönlicher Lebensbereich“ und „Bloßstellung“ dahingehend vertreten, dass ein Ausbreiten privater Details oder die umfassende Enthüllung eines Lebens- oder Charakterbildes eine bloßstellende Erörterung des höchstpersönlichen Lebensbereiches sein kann, auch wenn die bloße Weitergabe einer einzelnen Sachinformation aus diesem Bereich nicht unter § 7 MedienG gefallen wäre (vgl. *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Mediengesetz⁴ § 7 Rz 8).

[REDACTED]

In der Gesamtabwägung ist insofern zu berücksichtigen, dass selbst bei Vorliegen eines allgemeinen Informationsinteresses am Inhalt der gegenständlichen Kommunikation dennoch die wörtliche Wiedergabe unzulässig sein kann, wenn sie über das für die Bedienung des allgemeinen Informationsinteresses erforderliche Maß hinausgeht bzw zu einer insofern nicht der Sachinformation dienenden Bloßstellung führt. Bei dieser Abwägung ist allerdings auch zu beachten, dass die bloß sinngemäße Wiedergabe von Kommunikationsinhalten selbst wiederum die Gefahr des Vorwurfs einer falschen bzw sinnverzerrten Darstellung in sich birgt (etwa iSd § 1330 ABGB oder auch nach dem UrhG, vgl *Ciresa*, Österreichisches Urheberrecht § 77 UrhG Rz 57) und bei unklarer Sachlage keine strenge Beurteilung zulasten der Presse angezeigt ist, weil damit die Gefahr besteht, die ebenso grundrechtlich geschützte Stellung der Presse als „public watchdog“ ohne ausreichend konkrete Grundlage zu beeinträchtigen (vgl nochmals RS0008990 [T8, T9, T16, T31]; RS0126045).

7. Zur Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Veröffentlichung/wörtlichen Wiedergabe der einzelnen Kommunikationsinhalte:

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Überlegungen ist zu den einzelnen im Artikel .A veröffentlichten Kommunikationsinhalten, hinsichtlich derer das Verbot der Veröffentlichung begehrt wird, folgendes auszuführen:

- Die Korrespondenz vom 9. Juni 2021 sowie 10. Juli 2021 betrifft Anfragen des Klägers an die Mitarbeiterin, ihm Fotos von sich (u.a. im Bikini) zu schicken, worauf die Mitarbeiterin ablehnend reagiert. Die wörtliche Wiedergabe geht hier nicht (jedenfalls nicht wesentlich) über den zuvor geschilderten Inhalt hinaus. Besondere Formulierungen bzw Offenbarungen, die die Persönlichkeit des Klägers über den zuvor genannten Umstand hinaus offenlegen bzw bloßstellen würden, sind darin nicht ersichtlich. Auch die auf die Ablehnung folgende Reaktion („Dann verarsch bitte künftig wen anderen...“) steht hinsichtlich der thematisierten Frage der Ablehnung seitens der Mitarbeiterin (im allfälligen Gegensatz zur vom Kläger dargestellten Wechselseitigkeit) und deren Kenntnis durch den (späteren) Generaldirektor in diesem Zusammenhang. Zwar gehen diese offensichtlich emotionalen Formulierungen über den bloßen Inhalt hinaus. Hätten die Beklagten jedoch nur sinngemäß von „Druck“, „Beschimpfung“ bzw „wütend“ iZm seiner Reaktion gesprochen (wie an anderer Stelle im Artikel) und damit eine eigene Bewertung des Chatinhalts vorgenommen, hätten sie sich allenfalls dem Vorwurf der verzerrten Darstellung oder, dass die auch allenfalls als positiv interpretierbaren Stellen der Antwort nicht dargelegt wurden, aussetzen müssen, sodass im konkreten Kontext die wörtliche Wiedergabe gerechtfertigt ist.

- [REDACTED]
- Die Nachrichten vom 21. Dezember 2022 gehen wiederum nicht über deren eigentlichen Inhalt, nämlich den Vorschlag, "HomeOffice" zu machen, wandern zu gehen und dass der Kläger die „Entschuldigung“ schreiben würde, hinaus und betreffen den hier behandelten allfälligen beruflichen Kontext in der Kommunikation, sodass diese Veröffentlichung gerechtfertigt ist.
- Auch der wiedergegebene Inhalt des Telefonats vom 20. November 2022 geht zunächst nicht wesentlich über den eigentlichen Inhalt (nämlich: der Kläger akzeptiere eine Freundschaft, wenn sie sich langsam annähern) hinaus. Die Beschimpfung am Ende ist wiederum vor dem Hintergrund des damals jedenfalls bereits bestehenden beruflichen Über- und Unterordnungsverhältnis als Beitrag zum bereits oben erörterten Thema von öffentlichem Interesse und in Zusammenhang mit bzw allfälliger Beleg des im Artikel behaupteten Drucks bzw Beschimpfungen zu sehen. Eine bloße Behauptung, der Kläger wäre verbal „wütend“ oder „übergreifig“ geworden bzw habe „Druck“ ausgeübt, wie dies an anderer Stelle im Artikel ausgeführt wird, würde wiederum das Risiko des Vorwurfs einer verzerrten Darstellung in sich bergen.
- [REDACTED]
- Die Nachrichten vom 23. Dezember 2021 („Und ich versteh auch dass es Natürlich wirklich seltsam ist ein xxxFoto zu fordern das tut mir auch leid!“) sowie vom 15. Jänner 2022 („Am besten ist, du Schickst ein exklusiven Abschiedsfoto...“) stehen

wiederum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur (späteren) Stellung des Klägers als Generaldirektor. Diese gehen in der Formulierung auch nicht wesentlich über das Verlangen nach Fotos hinaus. Dies könnte man allenfalls anders für den letzten Absatz sehen, wo der Kläger letztlich die Ablehnung der Mitarbeiterin thematisiert („du warst schon sehr deutlich letztes Mal...“). Hier gilt aber wiederum, dass die Beklagten sich bei Auslassen dieses Absatzes – und insofern lediglich Veröffentlichen des Verlangens nach Fotos – sowie bei einer rein sinngemäßen Wiedergabe im Gegensatz zum Verlangen selbst, dem ernsthaften Risiko des Vorwurfs einer verzerrten Darstellung ausgesetzt hätten. Die Wiedergabe ist daher gerechtfertigt.

- Die Wiedergabe des Telefonats vom 13. Juni 2022 ist wiederum vor dem Hintergrund der Darlegung einer Ablehnung seitens der Mitarbeiterin zu sehen. Insofern ist gerade vor dem Hintergrund, dass in der allgemeinen Diskussion um die strittige Unerwünschtheit von sexuellen Avancen gerade die Eindeutigkeit der Ablehnung im Diskurs thematisiert wird, im Sinne des Beitrags zur öffentlichen Diskussion zu berücksichtigen, dass die bloße sinngemäße Anführung, die Mitarbeiterin habe eine Beziehung abgelehnt, nicht zur Darstellung konkreter Umstände ausgereicht hätte, die allenfalls von der öffentlichen Darstellung des Klägers abweichen, weil insofern offen geblieben wäre, in welcher Form diese Ablehnung erfolgt ist und ob diese für den Kläger erkennbar gewesen sei. Auch die wörtliche Wiedergabe, dass die Mitarbeiterin ausdrücklich davon sprach, dass sie keine Affäre sei und so etwas nicht mache, ist daher im konkreten Kontext gerechtfertigt. Ebenso relevant in diesem Zusammenhang ist aber der nach dieser Aussage folgende Verweis des Klägers, dass er „nicht einmal ein Foto“ von der Mitarbeiterin bekomme, weil dies wiederum ein entsprechendes Verlangen zumindest implizieren kann. Zum Verständnis des Dialogs ist auch die erste Aussage des Klägers („Was ich bewundere...“) erforderlich, weil darauf die Antwort der Mitarbeiterin und darauffolgend wiederum jene des Klägers aufbaut. Die Wiedergabe ist insoweit also gerechtfertigt.

- [REDACTED]

[REDACTED]

- Die nachfolgende Nachricht nach gesetzlicher Verankerung des „Dick-Pic-Verbots“ steht wiederum im oben geschilderten Zusammenhang, zumal daraus der allfällige Schluss denkbar ist, dass der Kläger selbst vom unaufgeforderten Versenden der oben genannten Bilder durch ihn ausging. Inwiefern durch die ebenfalls im Begehren enthaltene Antwort der Mitarbeiterin („Na bumm“) die Rechte des Klägers verletzt sein sollten, ist nicht ersichtlich.
- Die beanstandeten Inhalte vom 24. März 2021 („Mir tut das auch sehr Leid dass ich dir da auf die Nerven gehe! Sorry!!! Muss furchtbar sein!“) stehen ebenso wie jene vom 1. April 2022 („Wir werden nie Sex miteinander haben, außer du willst das. Das ist eh schon arg genug für mich. Ich akzeptier deine Beziehung“), vom 27. April 2022 („Mir kommt halt vor, ja [...], dass du immer auf Zeit spielst,...“), vom 29. Juni 2023 („Schau und Dich anzuschmachten aber dich nicht küssen usw zu dürfen...“) sowie vom 15. Jänner 2023 („Ich habe nie geglaubt dass ich dich...“) wiederum im Kontext des oben behandelten Themas, zumal daraus entgegen der öffentlichen Darstellung des Klägers allenfalls gefolgert werden könnte, dass der Kläger selbst von der Unerwünschtheit seiner Avancen ausging und dennoch wieder seine Vorstellung einer sexuellen Beziehung ins Spiel brachte bzw sich weiterhin bei der Mitarbeiterin in Bezug auf die – von ihm gewollte – Beziehung meldete.

8. Ergebnis:

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen war daher das Sicherungsbegehren des Klägers wie im Spruch ersichtlich teilweise zuzusprechen und teilweise abzuweisen.

[REDACTED]

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 393 Abs 1 EO. Die gefährdete Partei erhält im Provisorialverfahren zunächst auch im Falle ihres Erfolgs keinen Kostenzuspruch und hat ihre Kosten vorläufig selbst zu tragen (*Kodek* in Angst/Oberhammer, EO³ § 393 EO Rz 1 [Stand 1.7.2015, rdb.at] mwN). Kann der Gegner der gefährdeten Partei einen Teil des Sicherungsantrags abwehren, dann hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten in jenem Ausmaß, in dem er im Provisorialverfahren erfolgreich war; § 43 Abs 1 ZPO ist – da ein Kostenzuspruch an die gefährdete Partei nicht in Frage kommt – nicht anzuwenden. Konkret bestehen zudem keine abgesonderten Kosten des Provisorialverfahrens seitens des Klägers und wurden solche auch nicht verzeichnet, sodass sich auch ein Ausspruch darüber, dass der Kläger seine Kosten des Provisorialverfahrens vorläufig selbst zu tragen hat, erübrigte.

Mangels Bewertung der einzelnen Ansprüche durch die gefährdete Partei ist grundsätzlich eine gleiche Bewertung anzunehmen (*Kodek* aaO Rz 5 mwN). Der Kläger hat 17 voneinander abgegrenzte Kommunikationsinhalte bzw -verläufe sowie die veröffentlichte Behauptung, er habe an eine Frau Bilder seines Penis versandt, zum Gegenstand des Sicherungsbegehrens gemacht. Von diesen insgesamt 18 Punkten des Begehrens haben die Beklagten 15 Punkte abgewehrt und insoweit zu rund 80% obsiegt. Da das Sicherungsbegehren sich auf das in der Klage mit EUR 20.000,- bewertete Unterlassungsbegehren bezog, ist dies als Streitwert des Provisorialverfahrens heranzuziehen (*Kodek* aaO Rz 5/2 mwN). Von den tarifmäßigen bzw verzeichneten Kosten der Beklagten:

Datum	Leistung	Betrag
08.05.2026	Äußerung TP3A	€ 592,30
	Streitwert: 20.000,00	
	Einheitssatz	€ 296,15
	Streitgenossenzuschlag	€ 88,84
	ERV Eingabe	€ 2,60
Honorar	€ 979,89	
20% USt	€ 195,98	
Gesamt inkl. USt.	€ 1.175,87	

haben diese daher Anspruch auf Ersatz von 80%, sohin in Höhe von EUR 940,69 (darin 20% USt iHv EUR 156,78).

[REDACTED]

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

